

CAMERIT AG

Geschäftsbericht 2021

AN DIE AKTIONÄRE	4
Kenndaten der Aktie der CAMERIT AG	4
Brief des Vorstands	5
Bericht des Aufsichtsrats	6
Corporate Governance	9
LAGEBERICHT DER CAMERIT AG	24
Grundlagen des Unternehmens	24
Geschäftsmodell des Unternehmens	24
Beteiligung von der CAMERIT AG	24
Steuerungssystem	24
Wirtschaftsbericht	25
Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen	25
Geschäftsverlauf	25
Lage der Gesellschaft	27
Ertragslage	27
Vermögenslage	28
Finanzlage	29
Abhängigkeitsbericht	31
Chancen-, Risiko- und Prognosebericht	31
Chancenbericht	31
Risikobericht	32
Prognosebericht	38
Sonstige Angaben	39
Übernahmerelevante Angaben gemäß § 289a Abs. 1 HGB	39
Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB	39
JAHRESABSCHLUSS DER CAMERIT AG	40
Bilanz zum 31. Dezember 2021	40
Gewinn- und Verlustrechnung	44
Eigenkapitalpiegel	45
Kapitalflussrechnung	46
ANHANG DER CAMERIT AG	47
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	61
Kontakt	70

An die Aktionäre

Kenndaten der Aktie der CAMERIT AG

ISIN	DE000HNC2059
WKN	HNC 205
LEI	39120045YYSJYTZDKZ16
Börsensegment	Geregelter Markt (General Standard)
Aktiengattung	Nennwertlose Inhaberstammaktien
Erster Handelstag/Ausgabepreis	Dezember 2005/ EUR 6,20
Aktuelle Gesamtzahl der Aktien	100.000 Stück
Aktuelles Grundkapital	TEUR 100

Die CAMERIT-Aktie eröffnete das Jahr 2021 mit einem Kurs von 40,00 Euro und schloss mit einem Schlussstand von 52,00 Euro. Zwischenzeitlich erreichte der Kurs im September 2021 den Wert von 60,00 Euro. Zum 31. Dezember 2021 hält die SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG 88,289 Prozent der Aktien. Der verbleibende Bestand in Höhe von 11,711 Prozent entfällt auf Streubesitz. Im Folgenden werden die wesentlichen Kenndaten der Aktie CAMERIT AG dargestellt:

Aktionärsstruktur

zum 31. Dezember 2021

SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG	88,289 Prozent
Streubesitz	11,711 Prozent

Deutscher Aktienmarkt 2021

Das Jahresende war weiterhin von anhaltenden Problemen in den Lieferketten und Sorgen um die hohen Inflationsraten geprägt. Trotzdem konnte sich die Stimmung in der Industrie bis zum Jahresende wieder etwas aufhellen. Wie in den vorhergehenden Coronawellen fällt der Dienstleistungsbereich hinter den Industriesektor zurück. Fluggesellschaften, Hotels und Tourismusanbieter sind unter Druck geraten. Die Konjunktur scheint bisher noch wenig von den erneut aufkommenden Sorgen betroffen zu sein. Es sind eher die anhaltenden Lieferengpässe, die die wirtschaftliche Expansion behindern. Die Nachfrage und die Kaufkraft wären vorhanden, es fehlt jedoch an Gütern. Diese können entweder nicht in ausreichendem Maße produziert werden oder sie stecken in den globalen Logistikketten fest. Dies ist auch ein Teil der Erklärung für die aktuell hohen und weiter anziehenden Inflationsraten. Neben dem Basiseffekt und den stark gestiegenen Energiepreisen ist es der Nachfrageüberschuss für viele Güter, der die Preise treibt. In Deutschland ist die Inflationsrate im November auf 5,2 % angestiegen, während sie in den USA zuletzt bei 6,8 % lag. Die Aktienmärkte konnten damit gut umgehen und sind mit einer kleinen Rally aus dem Jahr gegangen und beenden das Jahr insgesamt mit deutlichen Zuwächsen.

Brief des Vorstands

**Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre der CAMERIT AG,
sehr geehrte Damen und Herren,**

am 10. November 2021 fand Corona-bedingt die ordentliche Hauptversammlung der CAMERIT AG als virtuelle Hauptversammlung statt. Wesentliche Tagesordnungspunkte waren neben der Vorlage des Jahres- und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 die Beschlussfassungen über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021. Weitere Beschlussfassungen betrafen die Neuwahl des Aufsichtsrats und gesetzlich vorgeschriebene Satzungsanpassungen.

Geschäftsverlauf

Im vergangenen Jahr lag das Hauptaugenmerk auf einem Kostensenkungsprogramm, welches bereits zu einem Großteil umgesetzt werden konnte. Insbesondere die Personalkosten konnten um rund 75 % gesenkt werden, alle anderen Verträge wurden einer gründlichen Prüfung unterzogen und entsprechend angepasst oder gekündigt. In das Kostensenkungsprogramm fiel auch die Reduzierung der Raumkosten, wodurch ein Umzug in neue Räume erforderlich wurde.

Ausblick

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Entwicklung und Umsetzung einer Anlagestrategie für die vorhandene Liquidität. Hierbei gilt das besondere Augenmerk der aktuellen Situation der Gesellschaft. So soll erreicht werden, dass sowohl bei einer sich bietenden neuen Geschäftschance die Mittel zum Neustart unmittelbar verfügbar sind als auch für den Fall einer Liquidation der Gesellschaft nach Auslaufen der Bindung aus dem Kaufvertrag mit der NORDCAPITAL-Gruppe das vorhandene Vermögen bestmöglich zur Verteilung an die Aktionäre erhalten bleibt.

Mein Dank gilt all unseren langjährigen Geschäftspartnern, sowie unseren neu dazugekommenen Dienstleistern und Beratern, die großen Einsatz und Loyalität für das Unternehmen gezeigt haben.

Ihnen, unseren Aktionären und Investoren, danke ich für Ihr Vertrauen.

Hamburg, im März 2022
Der Vorstand der CAMERIT AG

Stefan Trumpp

Bericht des Aufsichtsrats

**Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,
sehr geehrte Damen und Herren,**

das Geschäftsjahr 2021 war gekennzeichnet durch ein Kostensenkungsprogramm, welches erfolgreich angegangen und weitestgehend umgesetzt werden konnte.

Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand

Auch im Jahr 2021 hat der Aufsichtsrat mit großer Sorgfalt seine gesetzlichen sowie die aus der Satzung der CAMERIT AG resultierenden Aufgaben und Pflichten erfüllt. Hierzu gehörte insbesondere die Begleitung und Beratung des Vorstands bei der verantwortlichen Unternehmensleitung sowie die laufende Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Der Vorstand der CAMERIT AG informierte den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über wesentliche Themen der Geschäftsführung und stand bezüglich grundlegender Ereignisse insbesondere zum Aufsichtsratsvorsitzenden in ständigem Kontakt. Das Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat zeichnet sich durch hohe Transparenz und einen vertrauensvollen Umgang aus. Dies gewährleistet eine qualitativ hochwertige Beratungs- und Überwachungstätigkeit durch das Kontrollgremium.

Schwerpunkte der Beratungen im Aufsichtsrat

Die Umsetzung des Kostensenkungsprogramms stand im Jahr 2021 im Vordergrund. Während der laufenden Umsetzung erfolgte eine intensive und fortwährende Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat. Zudem wurden in den Aufsichtsratssitzungen der Geschäftsverlauf, weitere aktuelle Entwicklungen vor allem im Steuerrecht sowie strategische Fragen zur zukünftigen Ausrichtung der CAMERIT AG diskutiert.

Sitzungen

Im Geschäftsjahr 2021 hat sich der Aufsichtsrat der CAMERIT AG zu insgesamt sieben Sitzungen zusammengefunden, davon zweimal in Präsenzsitzungen, dreimal als Telefon-/Videokonferenz und zweimal erfolgten die Beschlussfassungen im Umlaufverfahren. Der Vorstand hat auf Wunsch des Aufsichtsrats an allen Sitzungen zeitweise teilgenommen und auf Basis des allgemeinen Berichtswesens und gesonderter Analysen über den aktuellen Geschäftsverlauf, die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage, das Risikomanagement und wichtige Geschäftsvorfälle informiert. Wesentliche Tagesordnungspunkte waren unter anderem:

- Beschlussfassung zur Abgabe der Entsprechenserklärung gemäß Corporate Governance Kodex und der Erklärung zur Unternehmensführung
- Beschlussfassung über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses 2020
- Erörterung des Halbjahresfinanzberichts 2021
- Unternehmensplanung

Der Aufsichtsrat der CAMERIT AG besteht unverändert aus drei Mitgliedern und hat deshalb sowie in Anbetracht der Größe des Unternehmens mit Ausnahme des Ausschusses für Rechnungslegung, keine Ausschüsse gebildet. Interessenkonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, die dem

Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen sind und über die die Hauptversammlung zu informieren ist, traten nicht auf.

Personelle Veränderungen

Im Geschäftsjahr 2021 gab es keine personellen Veränderungen im Vorstand oder Aufsichtsrat.

Corporate Governance

Verantwortung und Transparenz sind für die CAMERIT AG von besonderer Bedeutung für die Leitung und Kontrolle des Unternehmens. Vorstand und Aufsichtsrat haben am 16.02.2022 eine gemeinsame Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht ist.

Jahresabschlussprüfung

Der Vorstand der CAMERIT AG hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 jeweils am 4. März 2022 aufgestellt und dem Aufsichtsrat fristgerecht vorgelegt. Die von der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2021 als Abschlussprüfer bestellte WIRTSCHAFTSRAT GmbH, Hamburg, hat den nach den Regeln des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht geprüft und jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde zudem von den Abschlussprüfern das von der CAMERIT AG eingerichtete Risikofrüherkennungssystem geprüft.

Die Abschlussprüfer haben dem Aufsichtsrat ihre Berichte über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfungen (Prüfungsberichte) vorgelegt. Die genannten Abschlussunterlagen sowie die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer wurden allen Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig übermittelt. Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen des Vorstands und die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer seinerseits geprüft. In seiner Sitzung 29. März 2022 ließ sich der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht eingehend erläutern.

Der an der Sitzung ebenfalls teilnehmende Abschlussprüfer hat darüber hinaus über seine Prüfungen, insbesondere seine Prüfungsschwerpunkte und die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfungen, berichtet sowie seine Prüfungsberichte erläutert. Der Aufsichtsrat hat die Prüfungsberichte und die uneingeschränkten Bestätigungsvermerke zur Kenntnis genommen, kritisch gewürdigt und diese ebenso wie die Prüfungen selbst mit dem Abschlussprüfer diskutiert, was die Befragung zu Art und Umfang der Prüfungen sowie zu den Prüfungsergebnissen einschloss. Dabei konnte sich der Aufsichtsrat von der Ordnungsmäßigkeit der Prüfungen und der Prüfungsberichte überzeugen. Er gelangte insbesondere zu der Überzeugung, dass die Prüfungsberichte – wie auch die von den Abschlussprüfern durchgeführten Prüfungen selbst – den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Nach dem abschließenden Ergebnis der vom Aufsichtsrat durchgeführten eigenen Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht sind keine Einwände zu erheben. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss gebilligt. Mit der Billigung durch den Aufsichtsrat ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Aufsichtsrat stimmt in seiner Einschätzung der Lage von Gesellschaft und Unternehmen mit der des Vorstands in dessen Lagebericht überein. Die WIRTSCHAFTSRAT GmbH, Hamburg hat auch

den vom Vorstand nach § 312 AktG erstellten Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht) geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung sind Einwendungen gegen den Abhängigkeitsbericht nicht zu erheben. Wir erteilen daher folgenden Bestätigungsvermerk: Nach unserer pflichtmäßigen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass

1. die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind,
2. bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war,
3. bei den im Bericht aufgeführten Maßnahmen keine Umstände für eine wesentlich andere Beurteilung als die durch den Vorstand sprechen.“

Der Abhängigkeitsbericht wurde von uns auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Der Vorstand hat den Kreis der verbundenen Unternehmen mit der gebotenen Sorgfalt festgestellt. Er hat die notwendigen Vorkehrungen zur Erfassung der Rechtsgeschäfte und sonstigen Maßnahmen getroffen, welche die Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr mit der SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG als beherrschendem Unternehmen oder mit dieser verbundenen Unternehmen vorgenommen oder unterlassen hat. Nach dem Ergebnis der Prüfung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen nicht vollständig erfasst worden sind. Der Aufsichtsrat schließt sich daher dem Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer an. Einwendungen gegen die Erklärung des Vorstands sind nicht zu erheben.

Der Aufsichtsrat dankt dem Vorstand für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Hamburg, im März 2022

Dr. Marcus Simon
Vorsitzender des Aufsichtsrats
CAMERIT AG

Corporate Governance

Bericht und Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB, 315d HGB

Die Grundsätze der Unternehmensführung (Corporate Governance) der CAMERIT AG basieren im Wesentlichen auf dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019, dem deutschen Aktienrecht, dem Kapitalmarktrecht und dem Wertpapiergesetz sowie der eigenen Satzung.

Die CAMERIT AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 16.02.2022 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex ("**Kodex-Kommission**") in der Fassung vom 16. Dezember 2019 ("**DCGK 2020**") mit den nachfolgend beschriebenen Ausnahmen entsprochen und wird ihnen zukünftig mit den nachfolgend beschriebenen Ausnahmen entsprechen.

Vorstand und Aufsichtsrat der CAMERIT AG verfolgen das primäre Ziel, im Interesse der Aktionäre eine Werterhaltung zu gewährleisten. Der Austausch und die offene Kommunikation mit den verschiedenen Stakeholdern und insbesondere der persönliche Kontakt zu den Shareholdern im Rahmen der Hauptversammlung dienen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zur Umsetzung ihrer Ziele.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der CAMERIT AG nehmen im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßig vorgesehenen Möglichkeiten ihre Rechte vor oder während der Hauptversammlung wahr und üben dabei ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie gewährt grundsätzlich eine Stimme. Aktien mit Mehrstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten („golden shares“) sowie Höchststimmrechte bestehen nicht.

Jeder Aktionär ist berechtigt, – sofern er sich rechtzeitig anmeldet und seine Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen kann - an der mindestens einmal jährlich einberufenen Hauptversammlung teilzunehmen, das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen. Dieses grundsätzliche Recht ist pandemiebedingt derzeit eingeschränkt. Jedoch können die Aktionäre die Versammlung online verfolgen und im Vorwege ihre Fragen aufgeben. Darüber hinaus können die Aktionäre die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung verlangen. Die Einberufung sowie die für die Hauptversammlung verlangten Informationen und Dokumente, einschließlich der Tagesordnung und des Geschäftsberichts, werden entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften für die Aktionäre leicht erreichbar auf der Internetseite (www.camerit.de) zugänglich gemacht.

Aktionären, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können oder wollen, ermöglicht die Gesellschaft, ihre Stimmrechte durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Der Vorstand stellt in diesem Falle die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sicher.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat der CAMERIT AG arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und verfolgen das gemeinsame Ziel das Unternehmen langfristig stabil zu halten. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens und deren Umsetzung, die Geschäftsentwicklung, das Risikomanagement und die Compliance mit dem Aufsichtsrat regelmäßig ab. Sämtliche Informations- und Berichtspflichten des Vorstands an den Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat in seiner Satzung festgelegt. Der Aufsichtsrat stellt die Mitglieder des Vorstands zusammen und entscheidet, aus wie vielen Mitgliedern der Vorstand besteht. Darüber hinaus entscheidet der Aufsichtsrat, ob es einen Vorstandsvorsitzenden geben soll, benennt diesen und beschließt, ob stellvertretende Mitglieder oder ein stellvertretender Vorsitzender bestellt werden soll. Derzeit besteht der Vorstand der CAMERIT AG jedoch nur aus einem Mitglied.

Der Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet, ob der Vorstand an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen darf. Im maßgeblichen Zeitraum hat der Aufsichtsrat jeweils zunächst ohne den Vorstand getagt, ihn im Lauf der Aufsichtsratssitzungen dann dazu gebeten.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte sowie einen Geschäftsverteilungsplan enthält.

Die CAMERIT AG arbeitet seit der letzten Emission eines HNC Fonds im Jahre 2013 mit einem reduzierten Geschäftsbetrieb, weshalb die CAMERIT AG schon seit dem 1. Januar 2015 nur noch von einem Vorstandsmitglied geleitet wird. Vorstand ist seit dem 15. Dezember 2020 Herr Stefan Trumpp.

Der Aufsichtsrat der CAMERIT AG besteht aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist Herr Dr. Marcus Simon, seine Stellvertreterin Frau Daja H. Böhlhoff. Weiteres Mitglied des Aufsichtsrats ist Frau Petra Piorreck.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Unternehmensführung und ist in alle grundlegenden Entscheidungen eingebunden. Beschlüsse werden regelmäßig in physischen Sitzungen getroffen und nur bei Entscheidungen, die mit großer Eile getroffen werden müssen, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen. Beschlussanträge werden den Teilnehmern in der Regel vor jeder Sitzung schriftlich mitgeteilt.

In seinem Bericht an die Aktionäre und in der Hauptversammlung erläutert der Aufsichtsrat jährlich die Erledigung seiner Aufgaben. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften (FISG) hat die Gesellschaft Ende 2021 einen Prüfungsausschuss gebildet. Dieser Ausschuss überwacht die Arbeit des Wirtschaftsprüfers und des Vorstands im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten und wurde als Folge des Wirecard-Skandals gesetzlich implementiert. In unserer Gesellschaft leitet aufgrund ihrer umfassenden Sachkenntnis als Steuerberaterin Frau Petra Piorreck diesen Ausschuss. Herr Dr. Simon ist ihr Stellvertreter, der ebenfalls über langjährige Erfahrungen im Bereich der Bilanzierung und Jahresabschlussstellung verfügt. Frau Böhlhoff ist ebenfalls Mitglied des Ausschusses. Weitere Ausschüsse wurden nicht gebildet.

Die Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Vorstand ist sehr eng und vertrauensvoll, so treffen sich insbesondere der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorstand regelmäßig, um aktuelle Fragen zu erörtern. Darüber hinaus informiert der Vorstand den Aufsichtsratsvorsitzenden mündlich und schriftlich über aktuelle Entwicklungen.

Der Aufsichtsrat hat mit Beschlüssen vom 23. März 2011 und 25. September 2015 folgende konkrete Zielsetzungen für die künftige Besetzung des Aufsichtsrats festgelegt:

„Der Aufsichtsrat soll sich bei künftigen Vorschlägen für die Wahlen zum Aufsichtsrat gem. § 124 Abs. 3 AktG vornehmlich von folgenden Kriterien leiten lassen:

- Unabdingbare Voraussetzung für jeden zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten ist die fachliche Qualifikation und Erfahrung, die den Kandidaten befähigt, die Geschäfte des Unternehmens nachzuvollziehen, zu analysieren und zu bewerten und die hierzu vorgelegten Berichte, Informationen und Erläuterungen verständlich zu würdigen.
- Zumindest ein Mitglied des Aufsichtsrats soll über die in § 100 Abs. 5 AktG beschriebene Sachkunde verfügen (Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung).
- Aufsichtsratsmitglieder sollen im Regelfall zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Vielfalt (Diversity) und Internationalität der Kandidaten sollen bei der Auswahl berücksichtigt werden.
- Ein Aufsichtsratsmitglied soll dem Aufsichtsrat in der Regel nicht länger als für die Dauer von zwei vollen gesetzlichen Amtsperioden (insgesamt rund zehn Jahre) angehören.
- Die Wahlvorschläge sollen das Ziel einer Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat in Höhe von mindestens 30% berücksichtigen; diese Quote soll bis zum 30. Juni 2017 erreicht werden.“

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat durch Beschluss vom 25. September 2015 die Zahl der seiner Einschätzung nach angemessener Mindestanzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder auf "ein Mitglied" festgelegt. Angesichts eines nur dreiköpfigen Aufsichtsrats könnte eine höhere Anzahl die Schwierigkeiten bei Neubesetzungen weiter verschärfen. Hiernach sind als unabhängig anzusehen Aufsichtsratsmitglieder, die nicht in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft, ihren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt zu begründen vermöchte. Derzeit werden die Aufsichtsratsmitglieder Frau Daja H. Böhlhoff und Frau Petra Piorreck als unabhängig angesehen.

Ergänzend zu den vorstehenden Zielvorgaben hat der Aufsichtsrat für das Gesamtgremium am 25. März 2019 ein Kompetenzprofil gemäß Ziff. 5.4.1 DCGK erstellt, welches neben den bisherigen Zielvorgaben auch noch insbesondere folgende Anforderungen umfasst:

- Kontinuität des Gremiums
- Vertretung der Eigentümerstruktur
- Kenntnisse im Bereich Recht
- Branchenkenntnisse bezüglich geschlossener Sachwerte Fonds
- Erfahrung mit Schiffsfonds

- Immobilienkenntnisse
- zeitliche Verfügbarkeit
- Erfahrungen im erfolgreichen Führen von börsennotierten Unternehmen

Die Umsetzung dieser Zielsetzung und die Ausfüllung dieses Kompetenzprofils findet unmittelbar bei jeder folgenden Aufsichtsratswahl statt.

Der Vorstand hat am 22. September 2015 folgende Zielgröße gemäß § 76 Abs. 4 AktG festgelegt: Frauenanteil unterhalb Vorstand 30 Prozent. Diese Zielsetzung wurde bislang nicht erreicht, da die Gesellschaft außer dem Vorstand über keinen weiteren Mitarbeiter verfügt und die Quotenvorgaben daher unerreichbar geworden sind.

Der Aufsichtsrat hat am 25. September 2015 gem. § 111 Abs. 5 AktG – neben der oben genannten Zielgröße für den Aufsichtsrat – folgende Zielgröße für die Besetzung des Vorstands festgelegt: Frauenanteile im Vorstand 30 Prozent. Diese Zielsetzung wurde nicht erreicht: Im gesamten Geschäftsjahr 2021 besteht der Vorstand nur aus einem männlichen Vorstandsmitglied.

Integrität - Vermeidung von Interessenskonflikten

Ein wesentlicher Aspekt der Unternehmensführung ist die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Vorstand und Aufsichtsrat sind gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex dem Unternehmensinteresse und damit den Aktionären, seinen Arbeitnehmern und sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) verpflichtet. Auch Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Vor diesem Hintergrund sind der Vorstand und die Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, etwaige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat zu melden. In der Folge ist der Aufsichtsrat verpflichtet, etwaige Interessenkonflikte in seinem Bericht an die Hauptversammlung offenzulegen.

Weitere, vom Vorstand und Aufsichtsratsmitgliedern wahrgenommene Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen bestehen im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte und Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats sind nach Art. 19 MAR (Market Abuse Regulation EU, Marktmissbrauchsverordnung (EU) 596/2014) gesetzlich verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der CAMERIT AG oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offenzulegen, soweit der Wert der von dem Mitglied und ihm nahestehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahres getätigten Geschäfte die Summe von 5.000 Euro erreicht oder übersteigt. Sämtliche Geschäfte werden im Bereich Investor Relations unter Eigengeschäfte auf www.camerit.de veröffentlicht.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechen den Anforderungen des deutschen HGB. Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss sowie den Lagebericht. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer erfolgt die Vorlage an den Aufsichtsrat zur Feststellung.

Gemäß Absprache mit dem Abschlussprüfer, wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats über Ausschlussbeziehungswise Befreiungsgründe, die während der Prüfung auftreten, umgehend informiert. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss und den Lagebericht teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

Transparenz

Die Gesellschaft hält das für sie nach dem Gesetz und den anwendbaren Börsenordnungen geltende Berichterstattungswesen insbesondere mit Blick auf den Geschäftsumfang der Gesellschaft nach Veräußerung nahezu aller wesentlichen Vermögensgegenstände der CAMERIT AG an Gesellschaften der NORDCAPITAL-Gruppe für hinreichend. Die Gesellschaft hat daher der Empfehlung F.1 DCGK 2020 in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und wird ihr aus dem gleichen Grund auch zukünftig nicht entsprechen.

Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit werden die Termine der Veröffentlichungen der Geschäftsberichte und unterjährigen Finanzinformationen sowie der Hauptversammlung in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf auf der Internetseite www.camerit.de publiziert.

Jahresabschluss und Lagebericht der CAMERIT AG werden spätestens bis zum 30. April nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres veröffentlicht. Während des Geschäftsjahres werden Anteilseigner und Dritte zusätzlich durch den Halbjahresfinanzbericht unterrichtet.

Als stets aktuelle Veröffentlichungsplattform nutzt die CAMERIT AG auch das Internet. Die Unternehmenswebsite bietet einen Überblick aller relevanten IR-Termine sowie der wesentlichen Veröffentlichungen und Veranstaltungen. Informationen wie der Geschäftsbericht, der Halbjahresfinanzbericht sowie die Unterlagen zu Hauptversammlungen stehen zum Download bereit. Neben der regelmäßigen Berichterstattung informiert die CAMERIT AG in Ad-hoc Mitteilungen über nicht öffentlich bekannte Umstände, die geeignet sind, im Falle ihres Bekanntwerdens den Börsenkurs der CAMERIT AG zu beeinflussen.

Im Folgenden wird die Entsprechenserklärung, wie sie der Aufsichtsrat am 16.02.2022 beschlossen hat und wie sie veröffentlicht wurde, wortgetreu wiedergegeben:

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der CAMERIT AG gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der CAMERIT AG (nachfolgend auch "**Gesellschaft**") geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ab:

Die CAMERIT AG hat in dem Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 15. März 2021 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission

Deutscher Corporate Governance Kodex ("**Kodex-Kommission**") in der Fassung vom 16. Dezember 2019 ("**DCGK 2020**") mit den nachfolgend beschriebenen Ausnahmen entsprochen und wird ihnen zukünftig mit den nachfolgend beschriebenen Ausnahmen entsprechen:

A.1 DCGK 2020: Gemäß der Empfehlung A.1 DCGK 2020 soll der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf Diversität achten.

Neben dem Alleinvorstand war im maßgeblichen Zeitraum lediglich ein weiterer Mitarbeiter bei der Gesellschaft beschäftigt, der mittlerweile das Unternehmen verlassen hat. Neueinstellungen wurden nicht vorgenommen und sind für die Zukunft nicht geplant. Sollten in der Zukunft Führungspositionen neu besetzt werden, würde der Vorstand auf Diversität achten.

A.2 DCGK 2020: Gemäß der Empfehlung A.2 DCGK 2020 soll der Vorstand für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System sorgen und dessen Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben.

Im maßgeblichen Zeitraum gab es ein formalisiertes, organisatorisch-personell separat institutionalisiertes Compliance Management System nicht; diese Funktion wurde und wird vielmehr umfassend in Übereinstimmung mit § 91 Abs. 3 AktG vom Vorstand wahrgenommen, der über alle relevanten Vorgänge unterrichtet ist und in Zweifelsfragen kurzfristig auf kompetenten externen Rechtsrat zurückgreift. Eine Möglichkeit für Mitarbeiter der Gesellschaft, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben (Hinweisgebersystem), wurde und wird nicht angeboten. Vorstand und Aufsichtsrat haben aufgrund des auf eine Person (nur der Vorstand) abgesunkenen Personalstands der Gesellschaft und angesichts der mit der Errichtung von solchen Systemen verbundenen erheblichen Kosten auf die Einführung derartiger Maßnahmen verzichtet. Es ist beabsichtigt, diese Praxis auch in der Zukunft beizubehalten, es sei denn, dass sich der Umfang der Geschäftstätigkeit oder die Anzahl der Mitarbeiter wesentlich ändern sollte.

B.1 DCGK 2020: Gemäß der Empfehlung B.1 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Diversität achten.

Bei der Gesellschaft besteht auch nach dem Vorstandswechsel Ende 2020 ein Alleinvorstand, so dass keine Diversität besteht. Bei der Besetzung des Vorstandspostens im Jahr 2020 hat der Aufsichtsrat nach geeigneten Kandidaten unabhängig von Geschlecht und Herkunft Ausschau gehalten. Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich bestrebt, bei der zukünftigen Zusammensetzung des Vorstands auf Diversität zu achten.

B.2 DCGK 2020: Gemäß der Empfehlung B.2 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.

Eine derartige langfristige Nachfolgeplanung bestand bei der CAMERIT AG im maßgeblichen Zeitraum nicht und ist auch für die nahe Zukunft nicht geplant. Hintergrund ist die Umbruchphase, in der sich die CAMERIT AG als Folge der Veräußerung nahezu aller wesentlichen Vermögensgegenstände der Gesellschaft an die NORDCAPITAL-Gruppe befindet. In dieser Phase ist eine langfristige Nachfolgeplanung aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat nicht sinnvoll. Vor diesem Hintergrund erfolgte die erstmalige Bestellung des derzeitigen Alleinvorstands zunächst lediglich bis zum 31. Dezember 2021 und auch die anschließende Wiederbestellung nur bis zum 31. Dezember 2022. Dementsprechend wurde in der Vergangenheit und wird zukünftig eine solche langfristige Nachfolgeplanung auch in der Erklärung zur Unternehmensführung nicht angegeben werden.

B.5 DCGK 2020: Gemäß der Empfehlung B.5 DCGK 2020 soll für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Eine formale Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist bei der Gesellschaft im maßgeblichen Zeitraum nicht festgelegt worden und soll auch in der Zukunft nicht festgelegt werden. Der Aufsichtsrat hält es für sachgerecht, die Eignung von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall und nicht anhand einer festen Altersgrenze zu bestimmen. Aus dem gleichen Grund wurde in der Vergangenheit und wird zukünftig eine solche Altersgrenze auch in der Erklärung zur Unternehmensführung nicht angegeben.

**C.1 Satz 1 und
Satz 2
DCGK 2020:**

Gemäß der Empfehlung C.1 Satz 1 und Satz 2 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben.

Der Empfehlung zur Benennung konkreter Ziele und zur Erarbeitung eines Kompetenzprofil ist der Aufsichtsrat mit Beschlüssen vom 23. März 2011 und 25. September 2015 und 25. März 2019 grundsätzlich nachgekommen; die Zielvorgaben werden seither im jeweiligen Corporate Governance Bericht wiedergegeben. Die Zielvorgaben sollen unter anderem Vielfalt (Diversity) und die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigen. Feste Quoten oder zahlenmäßige Untergrenzen hierzu enthielten und enthalten die beschlossenen Zielvorgaben nicht und es bestehen keine Bestrebungen, dies zu ändern. Der Aufsichtsrat hält es für sachgerecht, die Umsetzung der konkreten Ziele durch Entscheidungen im Einzelfall anzustreben. Das angegebene Ziel, wonach Wahlvorschläge das Ziel einer Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat in Höhe von mindestens 30 Prozent berücksichtigen sollen, ist bei den Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats in der ordentlichen Hauptversammlung 2020 berücksichtigt worden. Auf Vorschlag des Aufsichtsrats ist Frau Daja H. Böhlhoff in den Aufsichtsrat gewählt worden. Im November 2020 ist zudem Frau Petra Piorreck zunächst gerichtlich zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt und in der ordentlichen Hauptversammlung 2021 in den Aufsichtsrat gewählt worden, so dass derzeit zwei von drei Mitgliedern des Aufsichtsrats Frauen sind.

C.2 DCGK 2020

Gemäß der Empfehlung C.2 DCGK 2020 soll für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Eine formale Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist bei der CAMERIT AG im maßgeblichen Berichtszeitraum nicht festgelegt worden und soll auch in der Zukunft nicht festgelegt werden. Der Aufsichtsrat hält es für sachgerecht, die Eignung von Aufsichtsratsmitgliedern im Einzelfall und nicht anhand einer festen Altersgrenze zu bestimmen. Aus dem gleichen Grund wurde in der Vergangenheit und wird zukünftig eine solche Altersgrenze auch in der Erklärung zur Unternehmensführung nicht angegeben.

C.3 DCGK 2020

Gemäß der Empfehlung C.3 DCGK 2020 soll die Dauer der Zugehörigkeit im Aufsichtsrat offengelegt werden.

Dieser mit dem DCGK 2020 neu eingefügten Empfehlung wurde für den maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen. Dieser neuen Empfehlung des DCGK 2020 wird zukünftig mit Wirkung ab dem Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2021 entsprochen.

D.1 DCGK 2020	<p>Gemäß der Empfehlung D.1 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat sich eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen.</p> <p>Für den Aufsichtsrat bestand im maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat erachtet diese allerdings als Teil der vertraulichen Binnenorganisation des Gremiums und hat diese daher bislang nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht und beabsichtigt, dies auch zukünftig nicht zu tun.</p>
D.2 DCGK 2020	<p>Gemäß der Empfehlung D.2 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.</p> <p>Auf die Bildung von Ausschüssen wurde aufgrund des Geschäftsumfangs der Gesellschaft im maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit verzichtet und soll auch zukünftig verzichtet werden. Dementsprechend erfolgte in der Vergangenheit und erfolgt auch zukünftig keine diesbezügliche Nennung in der Erklärung zur Unternehmensführung. Für den ab dem 1. Januar 2022 zwingend zu bildenden Prüfungsausschuss ist die Einhaltung beabsichtigt.</p>
D.3 DCGK 2020	<p>Gemäß der Empfehlung D.3 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss oder das Plenum damit betraut ist – insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance befasst. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich CSR-Berichterstattung), unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB.</p> <p>Auf die Bildung eines Prüfungsausschusses wurde aufgrund des Geschäftsumfangs der Gesellschaft bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 verzichtet. Da seit dem 1. Januar 2022 zwingend ein Prüfungsausschuss (§ 107 Abs. 4 S. 1 AktG, § 26k Abs. 2 EGAktG) zu bilden ist, wird die Empfehlung eingehalten und es ist beabsichtigt, die Empfehlung auch für die Zukunft einzuhalten.</p>
D.4 DCGK 2020	<p>Gemäß der Empfehlung D.4 DCGK 2020 soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschüsse innehaben.</p> <p>Da bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 auf die Bildung eines Prüfungsausschusses verzichtet wurde, wurde die Empfehlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingehalten. Nachdem seit dem 1. Januar 2022 zwingend ein Prüfungsausschuss zu bilden ist, wird die Empfehlung seit diesem Zeitpunkt eingehalten und es ist beabsichtigt, die Empfehlung auch für die Zukunft einzuhalten. Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist derzeit Frau Petra Piorreck.</p>

D.5 DCGK 2020	<p>Gemäß der Empfehlung D.5 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.</p>
	<p>Auf die Bildung von Ausschüssen wurde aufgrund des Geschäftsumfangs der Gesellschaft im maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit verzichtet und soll auch zukünftig – mit Ausnahme des obligatorischen Prüfungsausschusses – verzichtet werden.</p>
D.7 DCGK 2020	<p>Gemäß der Empfehlung D.7 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.</p>
	<p>Im maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit hat der Aufsichtsrat regelmäßig in den Präsenzsitzungen zunächst ohne den Vorstand getagt, der dann zum Ende der Sitzung hinzugebeten wurde. Diese Praxis soll für die Zukunft beibehalten werden.</p>
D.8 DCGK 2020	<p>Gemäß der Empfehlung D.8 DCGK 2020 soll im Bericht des Aufsichtsrats angegeben werden, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenzen; diese sollte aber nicht die Regel sein.</p>
	<p>Dieser mit dem DCGK 2020 neu eingefügten Empfehlung wurde für den maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen. Dieser neuen Empfehlung des DCGK 2020 wird zukünftig mit Wirkung ab dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 entsprochen.</p>
D.11 DCGK 2020	<p>Gemäß der Empfehlung D.11 DCGK 2020 soll der Prüfungsausschuss regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen.</p>
	<p>Da bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 auf die Bildung eines Prüfungsausschusses verzichtet wurde, wurde die Empfehlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingehalten. Nachdem seit dem 1. Januar 2022 zwingend ein Prüfungsausschuss zu bilden ist, ist beabsichtigt, die Empfehlung für die Zukunft einzuhalten.</p>
D.13 Satz 2 DCGK 2020	<p>Gemäß der Empfehlung D.13 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat in der Erklärung zur Unternehmensführung berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.</p>
	<p>Dieser mit dem DCGK 2020 neu eingefügten Empfehlung wurde für den maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und auch für die Zukunft ist nicht beabsichtigt, dieser Empfehlung zu entsprechen.</p>

F.1 DCGK 2020

Gemäß der Empfehlung F.1 DCGK 2020 soll die Gesellschaft den Aktionären unverzüglich sämtliche wesentlichen neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung stellen.

Die Gesellschaft hält das für sie nach dem Gesetz und den anwendbaren Börsenordnungen geltende Berichterstattungswesen insbesondere mit Blick auf den Geschäftsumfang der Gesellschaft nach Veräußerung nahezu aller wesentlichen Vermögensgegenstände der CAMERIT AG an Gesellschaften der NORDCAPITAL-Gruppe für hinreichend. Die Gesellschaft hat daher der Empfehlung F.1 DCGK 2020 in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und wird ihr aus dem gleichen Grund auch zukünftig nicht entsprechen.

F.2 DCGK 2020

Gemäß der Empfehlung F.2 DCGK 2020 sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Die Gesellschaft hat in dem maßgeblichen Zeitraum für die Vergangenheit die vorgenannten Fristen nicht eingehalten und beabsichtigt diese auch für die Zukunft nicht einzuhalten, sondern sich stattdessen an den gesetzlichen Fristen und an den einschlägigen Fristen der Börsenordnungen zu orientieren. Eine Verkürzung auf die in der Empfehlung F.2 DCGK 2020 genannten Fristen würde für die Gesellschaft möglicherweise zu wirtschaftlich unverhältnismäßigen Kosten führen.

F.3 DCGK 2020

Gemäß der Empfehlung F.3 DCGK 2020 soll die Gesellschaft unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informieren, wenn sie nicht zu Quartalsmitteilungen verpflichtet ist.

Die Gesellschaft hält das für sie nach dem Gesetz und den anwendbaren Börsenordnungen geltende Berichterstattungswesen insbesondere mit Blick auf den Geschäftsumfang der Gesellschaft nach Veräußerung nahezu aller wesentlichen Vermögensgegenstände der CAMERIT AG an Gesellschaften der NORDCAPITAL-Gruppe für hinreichend. Die Gesellschaft hat daher der Empfehlung F.3 DCGK 2020 in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und wird ihr aus dem gleichen Grund auch zukünftig nicht entsprechen.

G.1 DCGK 2020

Gemäß der Empfehlung G.1 DCGK 2020 soll im Vergütungssystem insbesondere festgelegt werden,

- wie für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Ziel-Gesamtvergütung bestimmt wird und welche Höhe die Gesamtvergütung nicht übersteigen darf (Maximalvergütung),
- welchen relativen Anteil die Festvergütung einerseits sowie kurzfristig variable und langfristig variable Vergütungsbestandteile andererseits an der Ziel-Gesamtvergütung haben,
- welche finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile maßgeblich sind,
- welcher Zusammenhang zwischen der Erreichung der vorher vereinbarten Leistungskriterien und der variablen Vergütung besteht,
- in welcher Form und wann das Vorstandsmitglied über die gewährten variablen Vergütungsbeträge verfügen kann

Der Aufsichtsrat hat am 24. September 2021 erstmalig ein Vergütungssystem mit Wirkung zum 1. Januar 2021 für die Mitglieder des Vorstands beschlossen. Dabei hat der Aufsichtsrat jedoch von der Festsetzung von variablen Vergütungsbestandteilen und der Benennung der geforderten Folgeangaben, welche wegen des Verzichts auf variable Vergütungsbestandteile nicht sinnvoll sind, abgesehen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass eine Festvergütung in der gegenwärtigen Situation der Gesellschaft einen ausreichenden Anreiz für den Vorstand darstellt. Die Gesellschaft hat der Empfehlung G 1 DCGK 2020 daher in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und wird ihr aus dem gleichen Grund auch zukünftig nicht entsprechen.

G.2 DCGK 2020

Gemäß der Empfehlung G.2 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat auf Basis des Vergütungssystems für jedes Vorstandsmitglied zunächst dessen konkrete Ziel-Gesamtvergütung festlegen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage des Unternehmens stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen soll.

Der Aufsichtsrat hat am 24. September 2021 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 erstmalig ein Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands beschlossen. Seit diesem Zeitpunkt wird die Empfehlung eingehalten. Die Zielvergütung des Alleinvorstands entspricht seiner fixen Vergütung von EUR 50.000,00 zzgl. Nebenleistungen. Diese steht nach Ansicht des Aufsichtsrats im angemessenen Verhältnis zur Lage der Gesellschaft, welche zurzeit nur einen geringen Geschäftsbetrieb hat, und übersteigt die übliche Vergütung nicht.

G.3 DCGK 2020

Gemäß der Empfehlung G.3 DCGK 2020 soll zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen der Aufsichtsrat eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen, deren Zusammensetzung er offenlegt. Der Peer Group-Vergleich ist mit Bedacht zu nutzen, damit es nicht zu einer automatischen Aufwärtsentwicklung kommt.

Mit Blick auf den Geschäftsumfang der Gesellschaft nach Veräußerung nahezu aller wesentlichen Vermögensgegenstände der CAMERIT AG an Gesellschaften der NORDCAPITAL-Gruppe besteht nach Einschätzung des Aufsichtsrats keine geeignete Vergleichsgruppe. Deshalb liegt die derzeitige Vergütung des Alleinvorstandes deutlich unterhalb der üblichen Vergütung von Vorstandsmitgliedern anderer börsennotierter Aktiengesellschaften. Der Empfehlung G.3 DCGK 2020 wurde deshalb in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und aus dem gleichen Grund wird dieser Empfehlung in der Zukunft nicht entsprochen werden.

G.4 DCGK 2020

Gemäß der Empfehlung G.4 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit innerhalb des Unternehmens das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt und dieses auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen.

Bei der Gesellschaft war im maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit neben dem Alleinvorstand lediglich ein weiterer Mitarbeiter tätig, welcher das Unternehmen mittlerweile verlassen hat, und Neueinstellungen sind nicht geplant. Es fehlt daher an einer relevanten Vergleichsgruppe. Der Empfehlung G.4 DCGK 2020 wurde deshalb in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und aus dem gleichen Grund wird dieser Empfehlung in der Zukunft nicht entsprochen werden.

G.6 DCGK 2020

Gemäß der Empfehlung G.6 DCGK 2020 soll die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen.

Eine variable Vergütung wurde im maßgeblichen Zeitraum nicht gewährt, da diese angesichts der Umbruchphase, in der sich die CAMERIT AG als Folge der Veräußerung nahezu aller wesentlichen Vermögensgegenstände der Gesellschaft an die NORDCAPITAL-Gruppe befindet, als nicht zweckmäßig angesehen wird. Der Empfehlung G.6 DCGK 2020 wurde deshalb in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und aus dem gleichen Grund wird dieser Empfehlung in der Zukunft nicht entsprochen werden.

G.7 DCGK 2020

Gemäß der Empfehlung G.7 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen. Der Aufsichtsrat soll festlegen, in welchem Umfang individuelle Ziele der einzelnen Vorstandsmitglieder oder Ziele für alle Vorstandsmitglieder zusammen maßgebend sind.

Eine variable Vergütung wurde im maßgeblichen Zeitraum weder gewährt noch für die Zukunft vereinbart, da diese angesichts der Umbruchphase, in der sich die CAMERIT AG als Folge der Veräußerung nahezu aller wesentlichen Vermögensgegenstände der Gesellschaft an die NORDCAPITAL-Gruppe befindet, als nicht zweckmäßig angesehen wird. Leistungskriterien oder individuelle Ziele waren mithin nicht festzulegen. Der Empfehlung G.7 DCGK 2020 wurde deshalb in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und aus dem gleichen Grund wird dieser Empfehlung in der Zukunft nicht entsprochen werden.

G.9 DCGK 2020

Gemäß der Empfehlung G.9 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat nach Ablauf des Geschäftsjahres in Abhängigkeit von der Zielerreichung die Höhe der individuell für dieses Jahr zu gewährenden Vergütungsbestandteile festlegen. Die Zielerreichung soll dem Grunde und der Höhe nach nachvollziehbar sein.

Da keine variable Vergütung gewährt wurde, konnte die Zielerreichung nicht zur Grundlage für die Bemessung der individuell zu gewährenden Vergütungsbestandteile gemacht werden. Dies ist auch für die Zukunft nicht beabsichtigt.

G.10 DCGK 2020

Gemäß der Empfehlung G.10 DCGK 2020 sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.

In dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit wurden keine variablen Vergütungsbestandteilen gewährt und konnten dementsprechend überhaupt nicht in Aktien der Gesellschaft angelegt oder aktienbasiert gewährt werden und diese Praxis wird auch für die Zukunft beibehalten. Die Auflage eines Aktioptionsprogramms wäre für die Gesellschaft mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden. Zudem wäre eine aktienbasierte Vergütung angesichts des geringen Streubesitzes sowie der Umbruchphase, in der sich die Gesellschaft nach der Veräußerung nahezu aller wesentlichen Vermögensgegenstände der Gesellschaft an die NORDCAPITAL-Gruppe befindet, nicht sachgerecht.

G.11 DCGK 2020

Gemäß der Empfehlung G.11 DCGK 2020 soll in begründeten Fällen eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können.

In dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit wurden keine variablen Vergütungsbestandteilen gewährt, weshalb auch keine Rückforderungsklausel vereinbart wurde. Der Empfehlung G.11 DCGK 2020 wurde deshalb in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und aus dem gleichen Grund wird dieser Empfehlung in der Zukunft nicht entsprochen werden.

G.17 DCGK 2020 Gemäß der Empfehlung G.17 DCGK 2020 soll bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Juli 2016, bestätigt und gebilligt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. November 2021, die gleiche jährliche Vergütung wie die übrigen Aufsichtsratsmitglieder erhalten. Die Hauptversammlung hatte seinerzeit auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat eine Absenkung der jährlichen Festvergütung pro Aufsichtsratsmitglied von EUR 30.000 auf EUR 10.000 beschlossen und dies mit dem veränderten Geschäftsumfang der Gesellschaft begründet. Es ist nicht beabsichtigt, der Hauptversammlung eine Änderung dieser Aufsichtsratsvergütung vorzuschlagen. Aufsichtsratsausschüsse bestanden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 nicht. Ab dem 1. Januar 2022 besteht zwar ein Prüfungsausschuss, es war und ist jedoch nicht beabsichtigt, die Ausschusstätigkeit gesondert zu vergüten.

Hamburg, 16. Februar 2022

Vorstand und Aufsichtsrat der CAMERIT AG

LAGEBERICHT DER CAMERIT AG für das Geschäftsjahr 2021

Grundlagen des Unternehmens

Geschäftsmodell des Unternehmens

Die CAMERIT AG (nachfolgend auch „CAMERIT“ genannt) hat bis 2014 als Emissionshaus geschlossene Sachwerte-Fonds für ein breites Anlegerpublikum entwickelt und realisiert. Im Investitionsfokus waren vor allem Immobilienfonds. Seit 2015 wurde aufgrund des schwachen Marktumfelds auf Neugeschäft verzichtet und stattdessen der Fokus auf die bestehende Fondsverwaltung gelegt. Aus Kostengründen wurde die operative Fondsverwaltung an die NORDCAPITAL-Gruppe in Hamburg ausgelagert und das Personal der CAMERIT AG auf ein Minimum reduziert. Im Geschäftsjahr 2020 wurden nahezu alle wesentlichen Vermögenswerte, zukünftige Ansprüche und Namensrechte an die NORDCAPITAL-Gruppe veräußert und der Name der Muttergesellschaft von Hesse Newman Capital AG in CAMERIT AG geändert.

Vorstand und Aufsichtsrat haben bereits in der Vergangenheit verschiedene Optionen zur weiteren Entwicklung der Gesellschaft untersucht. Nicht zuletzt aufgrund der dynamischen Marktverhältnisse der letzten Jahre mussten viele Optionen wieder verworfen werden. Aktuell verfolgt der Vorstand daher in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine zweigleisige Strategie. Einerseits gilt es die Selbstverwaltungskosten der Gesellschaft auf ein Minimum zu reduzieren und damit die Struktur der Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen des Kauf- und Abtretungsvertrages im Kern zu erhalten. Andererseits sehen Vorstand und Aufsichtsrat durchaus Potenzial, die Gesellschaft aus dem jetzigen Zustand heraus für die Aktionäre profitabel zu entwickeln. Der Vorstand wird hierzu die Ergebnisse seiner Vorabuntersuchungen dem Aufsichtsrat zur Beratung und Entscheidung vorlegen. Sodann ist beabsichtigt die Aktionäre auf den kommenden Hauptversammlungen über das weitere Vorgehen zu informieren und die Ansichten hierzu auszutauschen. Derzeit verwaltet die Gesellschaft daher primär das vorhandene Vermögen.

Beteiligung von der CAMERIT AG

Die einzige Beteiligung stellt zum 31. Dezember 2021 die verbliebene 15-prozentige Beteiligung an der TGH Treuhandgesellschaft Hamburg mbH dar.

Steuerungssystem

Die Steuerung der Gesellschaft erfolgt durch Plan-Ist-Vergleiche sowie durch Zeitreihenanalysen von unterjährigen Finanzinformationen zur Ertrags-, Kosten- und Liquiditätsentwicklung. Hauptsteuerungsgrößen sind die Sicherung des Eigenkapitals und der Liquidität. Durch ein aktives Kostenmanagement wird die Zahlungsfähigkeit der CAMERIT AG sichergestellt.

Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Gesamtwirtschaftliches Umfeld

Die CAMERIT AG verfügt über keine Bestandsfonds, daher kann sich das gesamtwirtschaftliche Umfeld, mit Ausnahme der Zinsentwicklung, in Europa und speziell in Deutschland weder direkt noch indirekt auf die Umsatzerlöse auswirken. Etwaige negative Entwicklungen hatten keinen Einfluss auf die Ertragsstruktur der CAMERIT AG. Dennoch geben wir einen kurzen Rückblick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung.

Im vierten Quartal 2021 ist das Bruttoinlandsprodukt nach Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 14. Februar 2022 um 0,7 % zurückgegangen. Das Jahresergebnis 2021 hat sich um 2,8 % im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Die Stabilisierung der Industriekonjunktur setzt sich fort, während die Entwicklung der Dienstleistungsbereiche weiterhin stark vom Verlauf der Pandemie abhängt. Das Verbraucherpreisniveau hat sich im Januar gegenüber dem Vormonat um 0,4 % erhöht (Dezember: +0,5 %). Die Inflationsrate, also die Preisniveauentwicklung gegenüber dem Vorjahr, ging im Januar um 0,4 Prozentpunkte auf 4,9 % zurück. Nach wie vor belasten der Pandemieverlauf und die hohe Inflationsrate die Entwicklung des privaten Verbrauchs.

Aktuell beeinflusst die Ausbreitung des Coronavirus, der Konflikt in der Ukraine, die stark gestiegenen Energiepreise sowie Engpässe in den Lieferketten die Weltwirtschaft. Auch im ersten Quartal des laufenden Jahres belasten die Maßnahmen die deutsche Wirtschaft. Da die Gesellschaft aktuell weder langfristig am Kapitalmarkt investiert ist noch ein neues Geschäftsmodell in ihrem angestammten Bereich betreibt, sind positive oder negative Auswirkungen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung derzeit schwer vorstellbar.

Branchenentwicklung

Die CAMERIT AG ist derzeit nicht mehr aktiv in der Branche der alternativen Investmentvermögen tätig.

Geschäftsverlauf

Das Wirksamwerden des Kauf- und Abtretungsvertrages mit der NORDCAPITAL-Gruppe zur Mitte des Jahres 2020 stellte den erfolgreichen Abschluss des mehrjährigen Prozesses dar, sich aus dem Geschäftsfeld der Verwaltung von alternativen Investmentvermögen vollständig zurückzuziehen.

Wesentliche Erträge des Jahres 2021 resultierten aus dem Verkauf der Fonds-Immobilie in Hamburg-Barmbek (HNCV 4). Aufgrund des erzielten Verkaufserlöses kam ein mit der NORDCAPITAL-Gruppe vereinbarter Besserungsschein mit dem vereinbarten Maximalbetrag in Höhe TEUR 750 zum Tragen. Ein weiterer Ertrag betrifft eine Quote aus einem Insolvenzverfahren aus dem Jahr 2007, deren abschließende Auskehrung der Ansprüche im Jahr 2021 in Höhe von TEUR 45 erfolgte.

Die Finanzlage der Gesellschaft erlaubte die vollständige Rückführung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Hauptaktionär inkl. aufliebender Besserungsscheine (EUR 1,1 Mio.). Ferner bestreitet die Gesellschaft nunmehr alle Aufwendungen aus der eigenen, freien Liquidität.

Mit einer Liquidität in Höhe von EUR 7,3 Mio. (Vorjahr: EUR 8,5 Mio.) und einem Eigenkapital in Höhe von EUR 7,1 Mio. (Vorjahr: EUR 7,0 Mio.) kann die Vermögens- und Finanzlage als solide bezeichnet werden.

Lage der Gesellschaft

Ertragslage

Die Ertragslage 2021 der CAMERIT AG stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

in TEUR	2021	2020	Veränderung
Umsatzerlöse	112	460	-348
Materialaufwand	-101	-450	349
Personalaufwand	-126	-334	208
Abschreibungen	-1	-1	0
Sonstige betriebliche Erträge	840	9.043	-8.203
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-604	-870	266
Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT)	120	7.848	-7.728
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-8	-1.123	1.115
Ergebnis vor Steuern	112	6.725	-6.613
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	-336	336
Jahresüberschuss	112	6.389	-6.277

Die Umsatzerlöse betreffen Bestandscourtagen aus Lebensversicherungspolice in Höhe von unverändert TEUR 112. Der Vorjahresbetrag enthielt daneben wiederkehrende Umsatzerlöse von in der Vergangenheit aufgelegten Investmentvermögen in Höhe von TEUR 348. Der Rückgang der Umsatzerlöse resultiert im Wesentlichen aus dem Kauf- und Abtretungsvertrag und der damit verbundenen Übertragung der Fondsverwaltungsverträge auf die NORDCAPITAL-Gruppe im 3. Quartal 2020.

Der Materialaufwand enthält auf das Versicherungsgeschäft mit Lebensversicherungen entfallende Tippgeberprovisionen in unveränderter Höhe zum Vorjahr von TEUR 101. Der Vorjahresbetrag betraf außerdem aus der Untervergabe von Dienstleistungen für das Asset- und Fondsmanagement Aufwendungen in Höhe von TEUR 349.

Der Personalaufwand berücksichtigt die Auflösung eines langjährigen Arbeitsverhältnisses sowie das laufende Gehalt des Vorstands. Der Gesamtaufwand von TEUR 126 gegenüber dem Personalaufwand von TEUR 334 im Vorjahr ist auch das Ergebnis der Einsparungsbemühungen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge entfallen mit TEUR 750 auf Ansprüche aus einem Besserungsschein aus einem Kauf- und Abtretungsvertrag. Der Besserungsschein betrifft ausschließlich die Abtretung von Vergütungsansprüchen aus dem „Geschäftsbesorgungsvertrag Barmbek“. Weitere Erträge betreffen mit TEUR 45 in den Vorjahren abgeschriebene Forderungen sowie Weiterbelastungen sowie

mit TEUR 38 periodenfremde Erträge. Der Vorjahresbetrag betrifft im Wesentlichen Erträge aus einem Kauf- und Abtretungsvertrag in Höhe von TEUR 8.973.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen über TEUR 604 (Vorjahr: TEUR 870) betreffen in Höhe von TEUR 199 (Vorjahr: TEUR 119) Aufwendungen für Versicherungen, Beiträge und Gebühren, wovon TEUR 176 aus einer Einmalprämie für den Zukauf einer verlängerten Nachmeldefrist für die D&O- und die E&O-Versicherung resultieren. Im Übrigen betreffen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Wesentlichen mit TEUR 118 (Vorjahr: TEUR 96) EDV- und Verwaltungskosten, mit TEUR 105 (Vorjahr: TEUR 166) Aufwendungen in Zusammenhang mit der Börsennotiz und der Rechtsform sowie mit TEUR 87 (Vorjahr: TEUR 281) Rechts- und Beratungskosten.

Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 7.728 auf TEUR 120 vermindert, wobei das Vorjahr von dem einmaligen Einfluss der Erträge aus dem Kauf- und Abtretungsvertrag auf das EBIT geprägt war.

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 8 (Vorjahr: TEUR 1.123) resultieren aus laufenden Darlehenszinsen aus einem Anfang 2021 zurückgezahlten Darlehen der Mehrheitsgesellschafterin. Die Vorjahresaufwendungen resultierten mit TEUR 1.121 im Wesentlichen aus dem Aufleben von Besserungsscheinen aus Forderungsverzichten der Mehrheitsgesellschafterin SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG.

Aufgrund der Nutzung von steuerlichen Verlustvorträgen ergaben sich im Geschäftsjahr 2021 keine Aufwendungen für Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

Der Jahresüberschuss beläuft sich damit auf TEUR 112 (Vorjahr: TEUR 6.389).

Vermögenslage

Die Vermögenslage der CAMERIT AG wird im Folgenden mit Stand zum 31. Dezember 2021 zusammengefasst und dem Vorjahr gegenübergestellt:

in TEUR	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung
Finanzanlagen	8	8	0
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	3	4	-1
Liquide Mittel	7.324	8.505	-1.181
Übrige Vermögensgegenstände	114	15	99
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	67	68	-1
Summe Aktiva	7.516	8.600	-1.084
Eigenkapital	7.135	7.023	112
Rückstellungen	167	361	-194
Aufgenommene Darlehen	0	1.121	-1.121

Operative Verbindlichkeiten	59	14	45
Übrige Verbindlichkeiten	82	8	74
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	73	73	0
Summe Passiva	7.516	8.600	-1.084

Die Bilanzsumme ist um 13 Prozent auf TEUR 7.516 gesunken.

Die übrigen Vermögensgegenstände betreffen im Wesentlichen Ansprüche aus einem Besserschein (TEUR 113). Das Vorjahr betraf im Wesentlichen Steuererstattungsansprüche (TEUR 9) sowie eine Mietkaution in Höhe von TEUR 5.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten enthält Abgrenzungen von Tippgeberprovisionen zu Bestandscourtagen von Lebensversicherungen in Höhe von nahezu unverändert TEUR 67.

Die liquiden Mittel haben sich im Wesentlichen durch die Rückzahlung eines Darlehens auf TEUR 7.324 vermindert.

Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte sind in Summe von TEUR 4 auf TEUR 3 zurückgegangen.

Das Eigenkapital ist durch den Jahresüberschuss um TEUR 112 auf TEUR 7.135 angestiegen.

Die Rückstellungen entfallen mit TEUR 116 (Vorjahr: TEUR 116) auf Steuerrückstellungen des Veranlagungszeitraums 2020 sowie mit TEUR 50 (Vorjahr: TEUR 245) auf sonstige Rückstellungen. Der Rückgang der sonstigen Rückstellungen resultiert aus einem geringeren Umfang von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen sowie auf der Auszahlung von Tantiemerückstellungen für den ehemaligen Vorstand und einen ehemaligen Mitarbeiter.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Mehrheitsgesellschafterin aus Darlehen wurden Anfang des Geschäftsjahres vollständig zurückgeführt.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten abgegrenzte Erlöse aus Bestandscourtagen für Lebensversicherungen.

Finanzlage

Die Finanzlage des Geschäftsjahres 2021 der CAMERIT AG und ihrer Tochtergesellschaften wird im Folgenden dargestellt und dem Vorjahr gegenübergestellt:

in TEUR	2021	2020	Veränderung
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-52	2.999	-3.051
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0	4.551	-4.551

Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-1.129	698	-1.827
Veränderungen des Finanzmittelfonds	-1.181	8.248	-9.429
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	8.505	257	8.248
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	7.324	8.505	-1.181

Die Finanzlage der Gesellschaft ist gekennzeichnet durch Einzahlungen aus nachlaufenden Vergütungen aus dem Verkauf der Immobilie Hamburg-Barmbek und die Tilgung der Verbindlichkeiten gegenüber der Mehrheitsgesellschafterin.

In der Folge dieser Entwicklung ist der Finanzmittelfonds gesunken. Die liquiden Mittel (Finanzmittelfonds) der Gesellschaft betragen demnach TEUR 7.324 (Vorjahr: TEUR 8.505).

Nicht ausgenutzte zugesagte Kreditlinien stehen derzeit nicht zur Verfügung. Die Fähigkeit der CAMERIT AG, ihre Zahlungsverpflichtungen in den dargestellten Geschäftsjahren zu erfüllen, war zu jedem Zeitpunkt gegeben. Die Liquiditätsentwicklung nach dem Bilanzstichtag sowie die Liquiditätsplanung zeigen bis zum 31. Dezember 2023 keine Anzeichen von drohenden Liquiditätsengpässen.

Die Gesellschaft ist eigenkapitalfinanziert über TEUR 7.135 oder 95 Prozent (Vorjahr: TEUR 7.023 oder 82 Prozent). Zum 31. Dezember 2021 bestehen keine Finanzschulden mehr (Vorjahr: TEUR 1.121). Es bestehen zum Bilanzstichtag keine aufgenommenen oder ausgereichten Darlehen, die einem Zinsänderungsrisiko unterliegen.

Das Finanzmanagement der CAMERIT AG soll zu jedem Zeitpunkt eine ausreichende Liquidität gewährleisten. Die Liquidität ist Hauptsteuerungsgröße im Unternehmen. Dieses Ziel wird durch eine laufende Liquiditätsüberwachung, Planvergleiche und zeitnahe Maßnahmen sichergestellt.

Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Durch die Veräußerung von nahezu sämtlichen Assets der Gesellschaft wird neben dem Vorstand kein weiterer Mitarbeiter beschäftigt (Vorjahr: durchschnittlich ein Mitarbeiter). Zur Vermeidung einer Ansteckungs- und Verbreitungsgefahr des Corona-Virus hat die Gesellschaft rechtzeitig Vorkehrungen getroffen. Soweit wie möglich wird das Homeoffice genutzt. Der Schrift- und Rechnungsverkehr wurde - sofern möglich - auf E-Mail-Versand umgestellt. Somit ist eine Erreichbarkeit der Gesellschaft für Geschäftspartner gewährleistet.

Gesamtaussage

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Lageberichts ist die Geschäftstätigkeit der CAMERIT AG im Wesentlichen auf die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Realisierung von Kosteneinsparungsmaßnahmen beschränkt.

Durch die Realisierung des Besserungsscheins aus dem Verkauf der Fondsimmoblie Hamburg-Barmbek wurden nicht geplante Erträge in Höhe von TEUR 750 realisiert. Entgegen der Planung im Lagebericht des Geschäftsjahres 2020 für das Geschäftsjahr 2021 (Verlust TEUR 500) konnte ein Jahresüberschuss von TEUR 112 realisiert werden. Damit hat sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Vergleich zur Prognose günstiger entwickelt.

Geschäftsentwicklung der Segmente

Bereits aufgrund der im Geschäftsjahr 2015 erfolgten internen Umstrukturierungen und Änderungen im Berichtswesen an den Vorstand handelt es sich bei der CAMERIT AG um ein 1-Segment-Unternehmen. Da bis Mitte 2020 ein Unterdienstleister im Wesentlichen alle operativen Dienstleistungen für die Fondsgesellschaften erbracht hat und sich die Aufgabe der CAMERIT AG diesbezüglich ausschließlich auf die Qualitätskontrolle der Tätigkeiten des Unterdienstleisters beschränkte, bestanden keine abgrenzbaren Kriterien hinsichtlich der Chancen- und Risikostrukturen von Teilbereichen der Tätigkeiten. Auch nach Wirksamkeit des Kauf- und Übertragungsvertrags bestehen keine identifizierbaren Segmente.

Nachtragsbericht

Bezüglich der nach dem 31. Dezember 2021 eingetretenen Geschäftsvorfälle verweisen wir auf die Erläuterungen unter 5.11 „Ereignisse nach dem Bilanzstichtag“ im Anhang.

Abhängigkeitsbericht

Der Vorstand der CAMERIT AG hat für das Geschäftsjahr 2021 einen Abhängigkeitsbericht für alle Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG erstellt.

Der Vorstand gibt in diesem Bericht die folgende Schlusserklärung ab:

„Meine Gesellschaft hat bei den im Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und Maßnahmen nach den Umständen, die dem Vorstand in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen oder die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten und ist dadurch, dass Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt worden.“

Chancen-, Risiko- und Prognosebericht

Chancenbericht

Aktuell verwaltet die Gesellschaft im Wesentlichen das Vermögen, welches sie durch die Abwicklung des Kauf- und Abtretungsvertrages realisiert hat. Aufgrund des breit angelegten Gesellschaftszweckes und der Fungibilität der Vermögenswerte ergeben sich eine Vielzahl von Investitionsmöglichkeiten. Der Vorstand wird hierzu in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat verschiedene Optionen im Sinne der Gesellschaft und der Aktionäre untersuchen. Bedingt durch die anhaltende Niedrigzinsphase sind jedoch naturgemäß renditestarke Investitionen mit einem höheren Risiko verbunden. Gleichwohl sieht es der Vorstand als seine Aufgabe über die reine Tätigkeit der Vermögensverwaltung hinweg zu agieren.

Risikobericht

Risikomanagement-System

Aufgabe des Risikomanagement-Systems ist die Identifizierung und Analyse, Bewertung und Steuerung sowie die Überwachung und das Controlling aller Risiken für die CAMERIT AG. Es versetzt den Vorstand in die Lage, Risiken frühzeitig zu erkennen und verantwortungsvoll mit ihnen umzugehen.

Die Risikostrategie der CAMERIT AG ist darauf ausgerichtet, Risiken zu operationalisieren und aktiv zu steuern. Es ist nicht das Ziel, Risiken insgesamt zu vermeiden, sondern Risiken frühzeitig zu erkennen und einzuschätzen, um geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen oder auch Chancen zu nutzen.

Im Rahmen einer Risikoanalyse- und -bewertung werden die Risiken grundsätzlich nach Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten quantifiziert. In den Fällen, in denen eine Quantifizierung nicht möglich ist, erfolgt eine qualitative Beschreibung der Risiken und eine Schätzung der Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten durch den Vorstand.

Der Vorstand hat Zugriff auf Auswertungen über die aktuellen wesentlichen Risiken. Weiterhin wird auch der Aufsichtsrat im Rahmen einer regelmäßigen Berichterstattung und bei besonderen Entwicklungen umgehend durch den Vorstand informiert. Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Überwachung der Risiken und die Einhaltung der Richtlinien innerhalb der Unternehmensgruppe.

Internes Kontrollsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess

Als Teil des Risikomanagementsystems verfügt die CAMERIT AG über ein Internes Kontrollsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, in dem geeignete Strukturen sowie Prozesse definiert und in der Organisation unter Einbeziehung externer Dienstleister umgesetzt sind. Ziel ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirksamen Rechnungslegung und Finanzberichterstattung gemäß den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen. Die Prozesse sind so organisiert, dass eine zeitnahe, einheitliche und korrekte buchhalterische Erfassung aller geschäftlichen Transaktionen auf Basis geltender gesetzlicher Normen und Rechnungslegungsvorschriften gewährleistet ist.

Im Zusammenhang mit dem Kauf- und Abtretungsvertrag ergaben sich neben Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auch Auswirkungen auf den Rechnungslegungsprozess. Die Anzahl der Geschäftsvorfälle ist im Geschäftsjahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr auf ein überschaubares Maß gesunken. Buchführung und weite Teile des Abschlusserstellungsprozesses wurden im Geschäftsjahr 2021 auf einen externen Dienstleister ausgelagert. Kontrollprozesse hinsichtlich der Rechnungslegung (Vier-Augen-Prinzip) sind implementiert.

Durch die Aufstellung von Zwischenabschlüssen bzw. den Review der laufenden Buchhaltung und Geschäftspost wird eine zeitnahe Information der verantwortlichen Personen sichergestellt, sodass Tendenzen frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Das Risikomanagement-System und das interne Kontrollsystem der CAMERIT AG wurden und werden auf die aktuellen Gegebenheiten sowie den Umfang und die Komplexität der Geschäftstätigkeit angepasst.

Risikolage im Berichtszeitraum

Im Folgenden werden die mit der künftigen Entwicklung des Unternehmens verbundenen Risiken detailliert dargestellt. Die folgende Darstellung beruht auf der internen Struktur des Risikomanagementsystems, wonach die wesentlichen Risikoarten in vier Risikokategorien eingeordnet werden. Die aufgeführten Sachverhalte können sich in erheblichem Maße negativ auf die Geschäfts-, Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der CAMERIT AG auswirken.

Durch den Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrags bezieht sich der Risikofokus seit Mitte 2020 nur noch auf die CAMERIT AG, da sämtliche Konzernunternehmen mehrheitlich veräußert wurden.

1. Finanzielle Risiken

1.1 Risiken der aktuellen Kapitalmarktentwicklung

Der deutsche Kapitalmarkt ist aktuell durch niedrige oder negative Zinsen sowie Währungsvolatilitäten geprägt. Die Währungsentwicklung hat auf die CAMERIT AG keine direkten Auswirkungen, da keine Finanzierungen oder Kapitalanlagen in Fremdwährung abgeschlossen wurden oder Vermögenswerte außerhalb des Euroraums gehalten werden.

1.2 Zinsrisiko

Die CAMERIT AG hat keine laufenden Darlehensverbindlichkeiten mehr, die letzten Verbindlichkeiten gegenüber der Mehrheitsgesellschafterin wurden im laufenden Geschäftsjahr getilgt. Es besteht daher aktuell kein Zinsänderungsrisiko für die CAMERIT AG.

Soweit es das Management bei zukünftigen Finanzierungen als wirtschaftlich vorteilhaft erachtet, werden Zinssicherungsgeschäfte abgeschlossen.

1.3 Währungsrisiko

Die CAMERIT AG unterliegt zum Bilanzstichtag keinem Währungsrisiko.

1.4 Liquiditätsrisiko

Die Gesellschaft steuert ihre Liquidität sowohl durch regelmäßige Analysen der Veränderungen des Zahlungsmittelbestands als auch durch Liquiditätsplanungen über verschiedene Zeithorizonte und ein ständiges Monitoring der Ist-Situation, um gegebenenfalls rechtzeitig Maßnahmen zur Liquiditätssicherung ergreifen zu können. Zusätzlicher Liquiditätsbedarf kann durch unvorhergesehene Umstände entstehen.

Die CAMERIT AG verfügt zum Bilanzstichtag über eine Liquidität in Höhe von EUR 7,3 Mio. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 betrug der negative Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit TEUR 52.

Die CAMERIT AG erhält aus dem Verkauf der Fondsimmoblie in Hamburg-Barmbek den maximalen nachträglichen Kaufpreis von TEUR 750. Da dieser Kaufpreis liquiditätsmäßig an Zuflüsse bei der NORDCAPITAL geknüpft ist, bestehen derzeit noch Außenstände in Höhe von TEUR 113. Der Vorstand schätzt das Risiko des Ausfalls dieser Forderung als sehr gering ein.

Auch wenn aus absehbaren Transaktionen derzeit keine kurzfristigen Liquiditätsengpässe zu erwarten sind, betrachten die CAMERIT AG das Risiko einer Insolvenz der kontrahierten Geschäftsbank und betrachtet Marktentwicklungen, um rechtzeitig erforderliche Maßnahmen und Umbuchungen in Erwägung zu ziehen. Hierzu wird auch ein regelmäßiger Austausch mit Geschäftsbanken und die Überwachung der Ratings von Ratingagenturen gepflegt.

Auch die CAMERIT AG kann sich derzeit nicht den Marktgegebenheiten entziehen und entrichtet auf das durchschnittliche Guthaben bei der Geschäftsbank ein Verwahrungsentgelt in Höhe von 0,5 Prozent p.a., das monatlich ermittelt und der Gesellschaft belastet wird.

2. Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten

Zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2021 wurden wie bereits zum Vorjahresstichtag keine Finanzinstrumente zu Sicherungszwecken gehalten.

2.1 Risiken aus Eventualschulden

Die CAMERIT AG hat wie bereits zum Vorjahresstichtag zum 31. Dezember 2021 keine Eventualschulden.

2.2 Kreditrisiko

Zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2021 bestehen für die CAMERIT AG keine Ausfallrisiken aus ausgereichten Darlehen (Vorjahr: TEUR 0).

2.3 Risiko des Forderungsausfalls

Zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2021 bestehen keine überfälligen Forderungen oder Wertminderungen.

3. Geschäftsrisiken

Mit der Veräußerung der wesentlichen Vermögenswerte und zukünftigen Zahlungsansprüche sind zu Mitte des Geschäftsjahres 2020 bedeutende Geschäftsrisiken, insbesondere im Hinblick auf die Vertragserfüllung externer Dienstleister, entfallen.

3.1 Risiko mangelhafter Vertragserfüllung externer Dienstleister

Die CAMERIT AG hat Mitte des Geschäftsjahres 2020 das Management der Bestandsfonds als Dienstleistung an die NORDCAPITAL-Gruppe veräußert. Damit ist das Risiko einer mangelhaften oder unvollständigen Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen zunächst vollständig auf diese übergegangen. Lediglich bei einem als sehr unwahrscheinlich erachteten Totalausfall der NORDCAPITAL bestünde ein Anspruch der Bestandsfonds, dass die CAMERIT AG wieder das aktive Management übernimmt.

Diesem Risiko ist der CAMERIT AG bis zu der Wirksamkeit der Veräußerung mit einer kontinuierlichen Kontrolle der erbrachten Leistungen begegnet, um Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen zu können. Außerdem hatte CAMERIT in den Verträgen mit der NORDCAPITAL-Gruppe Vorsorge getroffen, dass in einem solchen Fall die jeweilige NORDCAPITAL-Gesellschaft in demselben Umfang haftet, wie die CAMERIT AG. Zudem hatte bis zum Risikoübergang – und auch heute – jede Fondsgesellschaft eine

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen, die im Fall von unwissentlichen Pflichtverletzungen eintritt.

3.2 Prospekthaftungsrisiken

Die von der CAMERIT AG in der Vergangenheit angebotenen Kapitalanlagen unterlagen einer gesetzlichen Prospektpflicht. Für die vor Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs gestatteten Fonds ist die CAMERIT AG als Anbieterin und Herausgeberin für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte des Verkaufsprospekts verantwortlich und haftet gegenüber Anlegern für unrichtige oder unvollständige Angaben.

Die Verkaufsprospekte wurden mit größter Sorgfalt erstellt und zudem von einem Wirtschaftsprüfer sowohl hinsichtlich der Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit der Angaben als auch der Plausibilität von Annahmen und der Darstellung der mit der Kapitalanlage verbundenen Risiken und Chancen nach den „Grundsätzen ordnungsgemäßer Beurteilung von Prospekten über öffentlich angebotene Kapitalanlagen“ (IDW S 4) überprüft. Allerdings können diese Maßnahmen keine vollständige Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben oder gar den wirtschaftlichen Erfolg der Kapitalanlage bieten, sodass nicht auszuschließen ist, dass Anleger aufgrund fehlender oder unsachgemäßer Prospektangaben Schadenersatzansprüche aus Prospekthaftung geltend machen.

Unwissentliche Fehler bei der Prospekterstellung fallen unter den Deckungsumfang der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Trotzdem könnte der Eintritt dieses Risikos negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Reputation der CAMERIT AG entfalten.

3.3 Wettbewerbsrisiko

Die CAMERIT AG steht nach der Veräußerung des operativen Geschäftsbetriebs nicht aktiv im Wettbewerb auf dem Markt.

4. Operationelle Risiken

4.1 Verlust von Vermögenswerten

Aktuell verfügt die CAMERIT AG im Wesentlichen über Vermögenswerte in Form liquider Mittel. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Überlegungen zur zukünftigen Ausrichtung der Gesellschaft sind diese Mittel als kurzfristige Sichteinlagen bei einer Großbank angelegt. Diese ist in das Einlagensicherungsgeschäft Deutscher Banken mit Aufsicht durch die BaFin eingebunden und verfügt über eine gute Reputation und ein gutes Rating. Dementsprechend schätzt der Vorstand das Risiko des Verlustes oder Ausfalls als sehr gering ein.

4.2 Risiken aus der Nutzung von EDV-Systemen

Die laufende Dokumentation der Geschäftsvorfälle basiert zu einem Großteil auf der Nutzung von Informationstechnologien sowie der raschen Übertragung und der effizienten Verarbeitung von Daten. Störungen bzw. Ausfälle von EDV-Systemen können in ungünstigen Fällen zu Reputationsschäden und Belastungen des Unternehmens führen. Trotz diverser Sicherheitsmaßnahmen kann ein Ausfall der Systeme nicht vollständig ausgeschlossen werden.

4.3 Verfügbarkeit von Informationen

Die CAMERIT AG hat die in den vergangenen Jahren begonnenen Bemühungen zur Kostenreduktion in 2021 noch weiter vorangetrieben. Dies führt neben einer Kostenreduktion auch zu einer Streuung von Ausfall- und Performancerisiken, da diese Tätigkeiten bisher weitestgehend vom verbliebenen Personal der CAMERIT AG übernommen wurden. Zudem ist durch den Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrages ein erheblicher Teil der durch die CAMERIT AG vorzuhaltenden Informationen und Unterlagen nunmehr durch die NORDCAPITAL vorzuhalten. Im Zuge der Abwicklung des Kauf- und Abtretungsvertrages wurden dazu alle bei der CAMERIT AG im Bestand befindlichen Unterlagen an die NORDCAPITAL übergeben.

Insgesamt schätzt der Vorstand daher die Risiken aus der Verfügbarkeit von Informationen als gering ein.

Die CAMERIT AG oder die von ihr beauftragten Dienstleister treffen zur Risikoreduzierung hinreichende organisatorische Vorkehrungen und Maßnahmen. Dazu gehören eine kontinuierliche EDV-Wartung, tägliche Datensicherungen, Notfallpläne, welche durch auch durch Einbindung von externen IT-Experten sichergestellt werden.

5. Sonstige Risiken

5.1 Risiken aus Veränderungen des regulatorischen Umfelds

Die CAMERIT AG unterliegt nach Veräußerung der wesentlichen Vermögenswerte keinen regulatorischen Einschränkungen außerhalb der Vorgaben durch das Wertpapierhandelsgesetz. Dieses wurde aktuell durch das FISG erweitert. Die Gesellschaft hat daher die Voraussetzungen für die Schaffung eines Prüfungsausschusses in die Wege geleitet.

5.2 Risiken aus Veränderungen der steuerlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen

Die Konzeption der Sachwertfonds der CAMERIT AG beruhte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf der jeweils aktuellen Rechtslage. Entsprechend hängt der Erfolg der Kapitalanlagen in unterschiedlichem Maße von der Fortdauer der bei der Prospektierung zugrunde gelegten rechtlichen und steuerlichen Regelungen ab.

Eine Änderung dieser Rahmenbedingungen im In- und Ausland liegt nicht im Ermessen der CAMERIT AG, könnte sich aber negativ auf die bereits platzierten Fonds auswirken, verbunden mit entsprechenden Effekten auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Außerdem besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Finanzverwaltung bei einer Betriebsprüfung rückwirkend die steuerlichen Vorteile der vertriebenen Fonds ganz oder in Teilen aberkennt. Dies würde sich nachteilig auf die Bestandsfonds auswirken und könnte zu einem Reputationsschaden führen.

CAMERIT hat bis zum Risikoübergang auf die Vertragspartei des Kauf- und Abtretungsvertrags mit erfahrenen rechtlichen und steuerrechtlichen Beratern zusammengearbeitet, um dieses Risiko weitgehend zu reduzieren.

5.3 Reputationsrisiken

Mit Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrages Mitte 2020 hat die CAMERIT AG auch ihre Markenrechte und damit ihre bis dahin bestehende Firmierung mit übertragen. Damit sind die mit diesem Namen verbundenen Reputationsrisiken nach Einschätzung des Vorstands ebenfalls auf die NORD-CAPITAL übergegangen. Ereignisse, die rechtlich nach der Veräußerung entstehen, können der CAMERIT AG nicht mehr zugerechnet werden.

5.4 Beratungshaftungsrisiken

Die CAMERIT AG hat in der Vergangenheit Kapitalanlagen über ausgewählte Vertriebspartner platziert. Diesen kam die Aufgabe zu, ihren Kunden die Beteiligungsangebote des Emissionshauses im Rahmen einer anleger- und anlagegerechten Beratung zu präsentieren und dabei die gesetzlichen Aufklärungs- und Informationspflichten mit der notwendigen Sorgfalt zu erfüllen. Es besteht die Gefahr, dass die Vertriebspartner ihre Sorgfaltspflicht bei der Kundenberatung nicht in zufriedenstellender Weise erfüllt haben. In der aktuellen Rechtsprechung lassen sich Tendenzen beobachten, Beratungsfehler von Vertriebspartnern dem Emittenten der Kapitalanlage zuzurechnen. Diesem Risiko wurde seinerzeit durch die sorgfältige Auswahl von qualifizierten Vertriebspartnern begegnet.

5.5 Sonstige Risiken: Corona Virus

Seit Anfang des Jahres 2020 schlägt sich der sog. „Corona- Virus“ auf fast alle Bereiche des öffentlichen Lebens und somit auch der Wirtschaft nieder. Nach Aufgabe des bisherigen Geschäftsmodells geht der Vorstand davon aus, dass die Auswirkungen des Corona-Virus derzeit kein wesentliches Risiko für die CAMERIT AG darstellen und nicht zu einer negativen Abweichung von Prognosen oder Zielen führen werden. Risiken aus dem Ausfall von Mitarbeitern begegnet der Vorstand mit einer konsequenten Verlagerung von Tätigkeiten auf externe Dienstleister.

5.6 Kriegerische Auseinandersetzungen in Europa

Durch den Krieg in der Ukraine kommt es auch zu Veränderungen auf den Finanzmärkten. Da die CAMERIT AG ihre freien Mittel jedoch noch nicht investiert hat, bestehen hieraus aktuell keine erkennbaren Risiken für die Gesellschaft.

Prognosebericht

Aufgrund des vollzogenen Kauf- und Abtretungsvertrags und in Abwesenheit der Existenz von Tochtergesellschaften geht der Vorstand unverändert davon aus, dass für die nächsten Berichtszeiträume keine Konzernabschlüsse nach IFRS mehr aufzustellen sind. Daher basiert der im Folgenden dargestellte Prognosebericht auf der Planung des Einzelabschlusses nach HGB der CAMERIT AG. In der Folge werden das prognostizierte Jahresergebnis und das Eigenkapital nur noch nach handelsrechtlichen Grundsätzen für den Einzelabschluss der CAMERIT AG angegeben.

Die CAMERIT AG erzielt nach aktueller Planung nur noch Einnahmen in geringem Umfang aus den Bestandsprovisionen aus der Vermittlung von Versicherungsgeschäften, einige Erträge aus Kostenweiterbelastungen und ggf. geringfügige Dividendeneinnahmen aus der Minderheitsbeteiligung an der TGH Treuhandgesellschaft Hamburg mbH. Die Gesellschaft rechnet für das Geschäftsjahr 2022 mit einem handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag über EUR 0,4 Mio., einer Liquidität über EUR 6,8 Mio. sowie einem Eigenkapital in einer Höhe von EUR 6,7 Mio. Der Jahresfehlbetrag resultiert dabei überwiegend aus Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Rechts- und Beratungskosten.

Die Corona-Pandemie dauert weiter an und belastet Deutschland und die angrenzenden Länder. Zahlreiche Einschränkungen des öffentlichen Lebens bis hin zu behördlich angeordneten Schließungen von einzelnen Wirtschaftsbetrieben sind nach wie vor immanent. Da die CAMERIT AG ihr operatives Geschäft eingestellt hat, ist die Gesellschaft von den Auswirkungen der Pandemie zunächst nicht unmittelbar betroffen. Die Dauer und die Intensität der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie sind derzeit nicht abschätzbar.

Sonstige Angaben

Übernahmerelevante Angaben gemäß § 289a Abs. 1 HGB

Das gezeichnete Kapital der CAMERIT AG in Höhe von TEUR 100 ist eingeteilt in 100.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien. Der Stimmrechtsanteil der SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG, Zürich/Schweiz, an der CAMERIT AG beträgt zum 31. Dezember 2021 unverändert 88,289 Prozent. Diese Stimmrechtsanteile sind Herrn Klaus Mutschler, Zürich/Schweiz, zuzurechnen.

Beschränkungen bezüglich der Ausübung von Stimmrechten oder der Übertragung von Aktien sind nicht bekannt. Es bestehen keinerlei Stimmrechtskontrollen. Des Weiteren liegen keine Aktien mit Sonderrechten vor, die Kontrollbefugnisse begründen könnten.

Über die Ernennung und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands entscheidet gemäß §§ 84 und 108 AktG der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit.

Satzungsänderungen werden durch die Hauptversammlung vorgenommen (§§ 133, 179 AktG). Die CAMERIT AG hat in § 9 Ziffer 4 ihrer Satzung von der in § 179 Abs. 1 S. 2 AktG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, dem Aufsichtsrat zu übertragen. § 9 Ziffer 3 der Satzung sieht vor, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst werden, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.

Im Falle eines Kontrollwechsels des Unternehmens hat der Vorstand ein einmaliges Sonderkündigungsrecht.

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung wird auf der Homepage der CAMERIT AG (www.camerit.de) veröffentlicht. Sie ist ferner im Geschäftsbericht in einem gesonderten Abschnitt enthalten.

Hamburg 4. März 2022

Der Vorstand

Stefan Trumpp

JAHRESABSCHLUSS DER CAMERIT AG

Bilanz zum 31. Dezember 2021

in	31.12.2021	31.12.2020
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.120,00	2.367,24
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	903,00	2.126,36
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	7.500,00	7.500,00
	10.523,00	11.993,60
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	419,94
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	79,98
3. Sonstige Vermögensgegenstände	113.619,51	14.075,64
	113.619,51	14.575,56
II. Guthaben bei Kreditinstituten	7.324.076,13	8.505.002,65
	7.437.695,64	8.519.578,21

C.	Rechnungsabgrenzungsposten	67.456,39	67.967,82
	Summe AKTIVA	7.515.675,03	8.599.539,63

in EUR	31.12.2021	31.12.2020
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	100.000,00	100.000,00
II. Gewinnrücklagen		
1. Gesetzliche Rücklage	10.000,00	10.000,00
2. Andere Gewinnrücklagen	6.913.156,11	0,00
III. Bilanzgewinn	111.925,05	6.913.156,11
	7.135.081,16	7.023.156,11
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	116.133,92	116.133,92
2. Sonstige Rückstellungen	50.299,20	245.276,96
	166.433,12	361.410,88
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	59.311,28	13.632,85
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 59.311,28 (Vorjahr: EUR 13.632,85)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	1.120.500,00
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 1.120.500,00)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	82.050,49	8.041,01
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 82.050,49 (Vorjahr: EUR 8.041,01)		

	davon aus Steuern: EUR 55.802,99 (Vorjahr: EUR 6.157,41)		
		141.361,77	1.142.173,86
D.	Rechnungsabgrenzungsposten	72.798,98	72.798,78
	Summe PASSIVA	7.515.675,03	8.599.539,63

Gewinn- und Verlustrechnung

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

in EUR	2021	2020
1. Umsatzerlöse	111.548,80	460.161,10
2. Sonstige betriebliche Erträge	840.428,54	9.042.678,95
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-101.144,04	-449.720,05
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-117.910,50	-312.348,60
b) Soziale Abgaben	-7.328,45	-21.399,76
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.470,60	-1.523,29
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-604.178,53	-869.680,57
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	1,70
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR -8.020,17	-8.020,17	-1.123.016,67
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	-335.831,92
10. Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss	111.925,05	6.389.320,89
11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	6.913.156,11	0,00
12. Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0,00	533.835,22
13. Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage	0,00	-10.000,00
b) in andere Gewinnrücklagen	-6.913.156,11	0,00
14. Bilanzgewinn	111.925,05	6.913.156,11

Eigenkapitalspiegel

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapital-	Gewinnrücklagen		Bilanz- gewinn	Summe Eigenka- pital
		rücklage gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB	gesetz- liche Rücklage	andere Gewinn- rücklage		
Stand 1. Januar 2020	100	34	0	0	0	134
Jahresüberschuss	0	0	10	0	6.379	6.389
Forderungsverzichte mit Besserungs- schein	0	500	0	0	0	500
Entnahme Kapital- rücklage	0	-534	0	0	534	0
Stand 31. Dezem- ber 2020	100	0	10	0	6.913	7.023
Stand 1. Januar 2021	100	0	10	0	6.913	7.023
Einstellung in Ge- winnrücklagen	0	0	0	6.913	-6.913	0
Jahresüberschuss	0	0	0	0	112	112
Stand 31. Dezem- ber 2021	100	0	10	6.913	112	7.135

Kapitalflussrechnung

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

in TEUR	2021	2020
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		
Jahresüberschuss	112	6.389
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	1	1
Veränderung der Rückstellungen	-195	-112
Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 98	123
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	120	-175
Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	-4.466
Zinsaufwendungen	8	1.123
Ertragssteueraufwand	0	336
Gezahlte Ertragsteuern	0	-220
Nettomittelzu-/abfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	- 52	2.999
Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	-2
Einzahlungen aus Abgängen von:		
Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	3
Finanzanlagevermögen	0	4.550
Nettomittelzufluss aus der Investitionstätigkeit	0	4.551
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen nahestehender Unternehmen	0	700

Auszahlungen aus der Tilgung von Darlehen nahestehender Unternehmen	-1.100	0
Gezahlte Zinsen	-29	-2
Nettomittelabfluss/-zufluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1.129	698
Nettoabnahme/-zunahme des Finanzmittelfonds	-1.181	8.248
Finanzmittelfonds am 1. Januar	8.505	257
Finanzmittelfonds am 31. Dezember	7.324	8.505

ANHANG DER CAMERIT AG

1 Allgemeine Hinweise

Der Jahresabschluss der CAMERIT AG zum 31. Dezember 2021 ist nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB aufgestellt worden. Zusätzlich wurden die besonderen Vorschriften für Aktiengesellschaften beachtet. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die CAMERIT AG mit Sitz in Hamburg ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer HRB 93076.

Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Veräußerung sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland, insbesondere solchen, die als Kapitalverwaltungsgesellschaft tätig sind oder Dienstleistungen wie die Finanzanlagen- oder Fremdkapitalvermittlung oder die Vermittlung des Abschlusses von Versicherungsverträgen erbringen, oder aber als persönlich haftende Gesellschafterin, geschäftsführende Kommanditistin oder Treuhandkommanditistin für Gesellschaften fungieren, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie das Halten und Verwalten eigenen Vermögens. Darüber hinaus ist Unternehmensgegenstand die Übernahme von Dienstleistungen und Verwaltungsaufgaben für Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Asset- und Portfoliomanagement, Datenerfassung, Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung, Kundenauftragsabwicklung sowie Vertrags- und Bestandsverwaltung.

Mit Datum vom 18. Dezember 2019 hat die Gesellschaft einen notariellen Kauf- und Abtretungsvertrag mit der NORDCAPITAL-Gruppe geschlossen. In diesem veräußerte die Gesellschaft ihre wesentlichen Vermögensgegenstände. Darüber hinaus wurden die Verwaltungsverträge mit den Fondsgesellschaften mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Jahresanfang 2020 auf die NORDCAPITAL-Gruppe übertragen. Der Kauf- und Abtretungsvertrag ist am 29. Juni 2020 wirksam geworden. Der dingliche Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrags erfolgte am 10. Juli 2020.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Dabei kommt die lineare Methode zur Anwendung. Die jeweilige Nutzungsdauer wird nach wirtschaftlichen Kriterien und unter Beachtung der vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten amtlichen AfA-Tabellen festgelegt.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer angesetzt. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr des Zugangs aktiviert und voll abgeschrieben.

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten abzüglich außerplanmäßiger Abschreibungen angesetzt. Außerplanmäßige Abschreibungen werden grundsätzlich mittels einer Werthaltigkeitsprüfung nach IDW RS HFA 10 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW) ermittelt. In den Geschäftsjahren 2021 und 2020 waren keine außerplanmäßigen Abschreibungen erforderlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Guthaben bei Kreditinstituten sowie das Eigenkapital sind zum Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen umfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt auf Basis einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Als Rechnungsabgrenzung werden Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Abschlussstichtag gezeigt, sofern sie einen Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

3 Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel am Ende dieses Anhangs dargestellt.

3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen TEUR 114 (Vorjahr: TEUR 14). Sie betreffen im Wesentlichen Ansprüche aus einem Besserungsschein (TEUR 113). Das Vorjahr betraf im Wesentlichen Steuererstattungsansprüche (TEUR 9) sowie eine Mietkaution in Höhe von TEUR 5.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

3.3 Latente Steuern

Latente Steuern auf zum 31. Dezember 2021 bestehende gewerbsteuerliche sowie körperschaftsteuerliche Verlustvorträge wurden im Einklang mit § 274 HGB nicht angesetzt. Der für die CAMERIT AG maßgebliche Ertragssteuersatz beträgt 32,3 Prozent.

3.4 Eigenkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 beträgt unverändert TEUR 100 und ist eingeteilt in 100.000 auf den Inhaber lautende und im Umlauf befindliche Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Die SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG, Zürich/Schweiz, verfügt am 31. Dezember 2021 über einen Stimmrechtsanteil an der CAMERIT AG in Höhe von unverändert 88,29 Prozent. Die Stimmrechtsanteile werden Klaus Mutschler, Zürich/Schweiz, nach § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG zugerechnet.

Die gesetzliche Rücklage in Höhe von TEUR 10 wurde gemäß § 150 AktG gebildet.

Aufgrund des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. November 2021 wurde der zum 31. Dezember 2020 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 6.913 in die anderen Gewinnrücklagen in Höhe von TEUR 6.913 eingestellt

3.5 Rückstellungen

Die Steuerrückstellungen wurden für den Veranlagungszeitraum 2020 gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 50 (Vorjahr: TEUR 245) betreffen Rückstellungen für Prüfungskosten des Jahresabschlusses in Höhe von TEUR 40 (Vorjahr TEUR 61), Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von TEUR 7 (Vorjahr: TEUR 56) sowie Rückstellungen für die Erstellung von Steuererklärungen in Höhe von TEUR 3 (Vorjahr: TEUR 7). Die Vorjahresrückstellungen betrafen im Übrigen Tantiemen (TEUR 90), Aufsichtsratsvergütungen (TEUR 21) und Urlaubskosten (TEUR 10).

3.6 Verbindlichkeiten

Am 15. / 16. Januar 2020 hatten die SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG gemäß des kaufmännischen Bestätigungsschreibens vom 21. Oktober 2019 und die Gesellschaft einen Darlehensvertrag geschlossen. Insgesamt wurde der Gesellschaft seinerzeit eine Kreditlinie in Höhe von TEUR 1.000 gewährt. Das Darlehen diente der Finanzierung von Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Kauf- und Abtretungsvertrag. Inanspruchnahmen wurden mit 4,0 Prozent p.a. verzinst. In der Vereinbarung wurde die Gewährung von Forderungsverzichten mit Besserungsschein zur Sicherstellung eines Eigenkapitals in Höhe von mindestens TEUR 150 festgelegt. Die Forderungsverzichte wurden in der Kapitalrücklage erfasst. Bis zum 30. Juni 2020 sind aus dem Darlehensverhältnis Zinsen in Höhe von TEUR 3 angefallen, die im Juni 2020 bezahlt wurden. Der Besserungsfall tritt dann und im folgenden Umfang ein, sobald die Gesellschaft im handelsrechtlichen Jahresabschluss einen Jahresüberschuss ausweist. Mit Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und Ausweis eines Jahresüberschusses lebten Besserungsscheine im Umfang von TEUR 1.100 sowie teilweise

Zinsansprüche über TEUR 20 wieder auf. Die Verpflichtung zur Rückzahlung dieser Beträge wurde zum 31. Dezember 2020 aufwandswirksam als Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Die Begleichung der Verbindlichkeit erfolgte im April 2021. Da sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrags abgerechnet wurden, steht der Gesellschaft die nicht abgerufene Darlehenslinie aufgrund der Zweckbindung der Mittel nicht mehr zur Verfügung.

Die sonstigen Verbindlichkeiten aus Steuern betreffen Umsatzsteuerverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 54 (Vorjahr: TEUR 0) sowie Lohnsteuerverbindlichkeiten aus der Gehaltsabrechnung Dezember in Höhe von TEUR 2 (Vorjahr: TEUR 6). Die sonstigen Verbindlichkeiten entfallen in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 2) auf Verbindlichkeiten im Rahmen sozialer Sicherheit. Im Übrigen betreffen die sonstigen Verbindlichkeiten Provisionsansprüche in Höhe von TEUR 26 (Vorjahr: 0).

4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 112 (Vorjahr: TEUR 460) entfallen vollständig auf die Vermittlung von Versicherungen (Vorjahr: 112). Im Vorjahr betrafen TEUR 348 Erlöse aus dem Asset- und Fondsmanagement.

Der Rückgang der Umsatzerlöse folgt aus der mit Wirkung zum dritten Quartal 2020 erfolgten Novation der Geschäftsbesorgungsverträge. Nach Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Fondsgesellschaften ist die NORDCAPITAL-Gruppe für die CAMERIT AG Vertragspartnerin geworden.

4.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge entfallen mit TEUR 750 auf Ansprüche aus einem Besserungsschein aus einem Kauf- und Abtretungsvertrag. Der Besserungsschein betrifft ausschließlich die Abtretung von Vergütungsansprüchen aus dem „Geschäftsbesorgungsvertrag Barmbek“. Weitere Erträge betreffen mit TEUR 45 in den Vorjahren abgeschriebene Forderungen sowie Weiterbelastungen sowie mit TEUR 38 (Vorjahr: TEUR 6) periodenfremde Erträge. Im Vorjahr wurden Erträge aus einem Kauf- und Abtretungsvertrag in Höhe von TEUR 8.973 erfasst.

4.3 Materialaufwand

Der Materialaufwand entfällt mit TEUR 101 (Vorjahr: 101) auf das Versicherungsgeschäft. Das Vorjahr betraf in Höhe von TEUR 348 Unterdienstleistungsverträge für das Asset- und Fondsmanagement.

4.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 604 (Vorjahr: TEUR 869) gliedern sich wie folgt:

in TEUR	2021	2020
Versicherungen, Beiträge und Gebühren	199	119
EDV- und Verwaltungskosten	118	96

Börsennotiz und Hauptversammlungen, Aufsichtsratsvergütungen, Geschäftsbericht	105	166
Rechts- und Beratungskosten	87	281
Vergleichsvereinbarung	0	99
Prüfungskosten Jahres- und Konzernabschluss	40	65
Provisionen	29	0
Büromiete und Nebenkosten	20	24
Nicht abzugsfähige Vorsteuer	5	17
Übrige	1	2
	604	869

Die Aufwendungen für Versicherungen, Beiträge und Gebühren des Geschäftsjahres betreffen in Höhe von TEUR 176 außergewöhnliche und gleichzeitig periodenfremde Aufwendungen aus einer Einmalprämie für den Zukauf einer verlängerten Nachmeldefrist für die D&O- und die E&O-Versicherung.

Der Anstieg der EDV- und Verwaltungskosten betrifft im Wesentlichen Verwahrenentgelte auf Guthaben bei dem kontoführenden Kreditinstitut, welche seit Jahresmitte 2020 erhoben werden.

Die Kosten der Börsennotiz betreffen im Wesentlichen Kosten für die Durchführung der Hauptversammlung und daneben Kosten der Börse einschließlich der Inanspruchnahme spezialisierter Dienstleister für Offenlegungen, Mitteilungen u.a.

Die Rechts- und Beratungskosten des Vorjahres waren geprägt durch Beratungskosten im Zusammenhang mit zwei Hauptversammlungen sowie durch Kosten im Rahmen der Umsetzung des Kauf- und Übertragungsvertrags.

Die im Vorjahr ausgewiesenen Aufwendungen für eine Vergleichsvereinbarung betrafen eine Zahlung an einen ehemaligen Vertriebspartner. Dieser hatte einen Anspruch auf Beteiligung an potenziellen Verwertungserlösen aus Vermögenswerten, die mit Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrags in die Sphäre von NORDCAPITAL übergegangen waren.

Die Prüfungskosten des Geschäftsjahres betreffen ausschließlich den Einzelabschluss der Gesellschaft.

Die Aufwendungen für Büromiete und Nebenkosten betreffen in Höhe von TEUR 4 außergewöhnliche Aufwendungen aus dem Umzug der Gesellschaft in neue Geschäftsräume.

4.5 Zinsen und ähnlich Aufwendungen

Ausgewiesen werden laufende Zinsaufwendungen gegenüber verbundenen Unternehmen bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens an die SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG.

Der Vorjahresausweis betraf wiederauflebende Besserungsscheine in Höhe von nominal TEUR 1.100 nebst wiederauflebenden Zinsansprüchen in Höhe von TEUR 21 sowie laufende Zinsaufwendungen aus dem Darlehen der SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG.

5 Sonstige Angaben

5.1 Haftungsverhältnisse

Zum 31. Dezember 2021 bestehen keine Haftungsverhältnisse

5.2 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aufgrund von Miet-, Leasing-, Wartungs- und Beratungsverträgen bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von insgesamt TEUR 72 (Vorjahr: TEUR 93). Davon entfallen ein Betrag von TEUR 72 (Vorjahr: TEUR 93) auf eine Laufzeit von einem Jahr.

5.3 Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Der Finanzmittelfonds gemäß der Kapitalflussrechnung entspricht dem Posten Guthaben bei Kreditinstituten in der Bilanz der Gesellschaft.

Im Geschäftsjahr 2021 gab es keine wesentlichen zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle. Im Vorjahr wurde ein Darlehen gegenüber einem verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 1.100 aufgrund des Eintritts des Besserungsfalles erfolgswirksam erfasst.

Die Bestände des Finanzmittelfonds bzw. die Guthaben bei Kreditinstituten unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen

5.4 Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft hat sich im Geschäftsjahr 2021 wie folgt zusammengesetzt:

Stefan Trumpp, Kaufmann, Prisdorf

Die als Aufwand berücksichtigten Gesamtbezüge des Vorstands betragen im Geschäftsjahr 2021 TEUR 56 (Vorjahr: TEUR 177).

Für das ehemalige Mitglied des Vorstands Herr Jens Burgemeister war ein variabler Bestandteil der Gesamtbezüge als mittelfristige Anreizkomponente vorgesehen, der für das Geschäftsjahr 2020 mit TEUR 75 berechnet wurde.

Die Gesamtbezüge des Vorstands Stefan Trumpp sind im Folgenden aufgeführt:

In TEUR	2021	2020	Zugeflossene Vergütungen	
			2021	2020
Festvergütung	56	2	56	2
Nebenleistungen	--	--	--	--
Summe	56	2	56	2
Einjährige variable Vergütung	--	--	--	--
Mehrjährige variable Vergütung	--	--	--	--
Summe	56	2	56	2
Versorgungsaufwand	--	--	--	--
Gesamtvergütung	56	2	56	2

Die Gesamtbezüge des Vorstands Jens Burgemeister sind im Folgenden aufgeführt:

In TEUR			Zugeflossene Vergütungen	
	2021	2020	2021	2020
Festvergütung	0	100	15	85
Nebenleistungen	--	--	--	--
Summe	0	100	15	85
Einjährige variable Vergütung	0	50	50	--
Mehrjährige variable Vergütung	0	25	25	--
Summe	0	175	90	85
Versorgungsaufwand	--	--	--	--
Gesamtvergütung	0	175	90	85

5.5 Aufsichtsrat

Mitglieder des Aufsichtsrats waren im Geschäftsjahr 2021:

- Dr. Marcus Simon, Kaufmann, Hamburg (Vorsitzender)
- Daja H. Böhlhoff, Rechtsanwältin, Hamburg, (seit 9. September 2020), stellvertretende Vorsitzende seit 11. November 2020
- Petra Piorreck, Steuerberaterin, Schwarzenbek (seit 3. Dezember 2020),

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält Bezüge in Höhe von TEUR 10 p.a. Die Bezüge 2021 betragen für Dr. Marcus Simon TEUR 10, für Petra Piorreck TEUR 10 und für Daja H. Böhlhoff TEUR 10. Angabepflichtige Mitgliedschaften in anderen Aufsichts- oder Verwaltungsräten bestanden für das Geschäftsjahr 2021 (wie im Vorjahr) nicht.

5.6 Mitarbeiter

Die CAMERIT AG beschäftigte im Jahr 2021 einen Mitarbeiter bis zum 30.06.2021.

5.7 Deutscher Corporate Governance Kodex

Die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung wurde durch den Vorstand und den Aufsichtsrat zuletzt mit Datum vom 16. Februar 2022 abgegeben. Der Wortlaut der Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft (www.camerit.de) dauerhaft zugänglich.

5.8 Honorar des Abschlussprüfers

Das im Geschäftsjahr 2021 als Aufwand erfasste Honorar des für das Geschäftsjahr 2021 gewählten Abschlussprüfers beträgt TEUR 40. Diese entfallen mit TEUR 40 vollständig auf Abschlussprüfungs-

leistungen. In den Honoraren für Abschlussprüfungsleistungen wurden keine wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen saldiert.

Das im Geschäftsjahr 2020 als Aufwand erfasste Honorar des für das Geschäftsjahr 2020 gewählten Abschlussprüfers betrug TEUR 163. Dabei entfielen TEUR 58 auf Abschlussprüfungsleistungen, TEUR 27 auf andere Bestätigungsleistungen und TEUR 46 auf sonstige Leistungen. In den Honoraren für Abschlussprüfungsleistungen waren keine wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen saldiert. Von dem Abschlussprüfer nahestehenden Unternehmen wurden Steuerberatungsleistungen in Höhe von TEUR 32 erbracht.

5.9 Angaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen nach dem § 285 Nr. 21 HGB

Im Geschäftsjahr 2021 hat die Gesellschaft an die SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG Darlehen einschließlich aufgelaufener Zinsen in Höhe von TEUR 1.129 zurückgezahlt.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden der SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG keine Kosten weiterbelastet (Vorjahr: TEUR 0).

Forderungen sowie Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sowie damit in Zusammenhang stehende Erträge und Aufwendungen sind im Jahresabschluss jeweils gesondert angegeben. Bezüglich der Bezüge der Organmitglieder wird auf die entsprechenden Abschnitte des Anhangs verwiesen.

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit aus Versicherungsvermittlungen hat die Gesellschaft Provisionen an die MAM Mutschler Asset Management, Frauenfeld/Schweiz und die Mutschler Holding AG, Zürich/Schweiz in Höhe von insgesamt TEUR 101 aufwandswirksam im Materialaufwand erfasst. Diese Gesellschaften werden von Klaus Mutschler beherrscht und klassifizieren damit als nahestehende Unternehmen. Die Provisionen wurden vergütet, da die MAM Mutschler Asset Management und die Mutschler Holding AG als Tippgeber im Rahmen der von der Hesse Newman Capital AG durchgeführten Versicherungsvermittlung tätig wurden.

Aus dem Jahr 2014 besteht eine Vertriebsvereinbarung mit der TC Trans Distribution und Logistik GmbH & Co. KG, Prisdorf, die dem Vorstand Herrn Stefan Trumpp zuzurechnen ist. Herr Stefan Trumpp war zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vertriebsvereinbarung Aufsichtsrat der Gesellschaft. Im Zusammenhang mit dem im Geschäftsjahr erfassten Besserungsschein wurde für die TC Trans Distribution und Logistik GmbH & Co. KG, Prisdorf, eine nachlaufende Vergütung in Höhe von TEUR 29 als Aufwand erfasst.

5.10 Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Der Vorstand der CAMERIT AG schlägt vor, den handelsrechtlichen Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2021 in Höhe von EUR 111.925,05 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

5.11 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Aktuell besteht das Vermögen der CAMERIT AG nahezu vollständig aus den bei der Hausbank befindlichen Sichteinlagen. Diese sind täglich verfügbar und ermöglichen uns damit jederzeit für die Gesellschaft und ihre Aktionäre attraktive Investitionen vorzunehmen. Für die Mittel entrichten wir aktuell ein nicht unerhebliches Verwarentgelt. Die Konsolidierung der Finanzmärkte auf niedrigem Niveau hat

sich auch in 2022 fortgesetzt. Auch das sich abzeichnende Ende der Corona-Pandemie hat sich nicht signifikant auf diese Entwicklung ausgewirkt. Der Vorstand erwartet daher eine weitere Erhöhung der Verwarentgelte im B2B Geschäft. Um die Gesellschaft und damit die Aktionäre vor Vermögensverlust zu schützen untersucht der Vorstand daher aktuell verschiedene Anlage- und Investitionsalternativen. In diese Überlegungen werden auch Ausschüttungsszenarien mit einbezogen.

Hamburg, den 4. März 2022

Der Vorstand

Stefan Trumpp

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2021
CAMERIT AG

		Anschaffungskosten				Stand 31.12.20 21
		Stand 1.1.2021	Zugänge	Abgänge	Umglie- derun- gen	
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände					
1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	92.027,20	0,00	0,00	0,00	92.027,20
II.	Sachanlagen					
1.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.156,87	0,00	0,00	0,00	6.156,87
III.	Finanzanlagen					
1.	Beteiligungen	7.500,00	0,00	0,00	0,00	7.500,00
	Gesamtsumme	105.684,07	0,00	0,00	0,00	105.684,07

kumulierte Abschreibungen			Buchwert		
Stand 1.1.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020
89.659,96	247,24	0,00	89.907,20	2.120,00	2.367,24
4.030,51	1.223,36	0,00	5.253,87	903,00	2.126,36
0,00	0,00	0,00	0,00	7.500,00	7.500,00
93.690,47	1.470,60	0,00	95.161,07	10.523,00	11.993,60

Versicherung des gesetzlichen Vertreters

Ich versichere nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Hamburg, 4. März 2022

Der Vorstand

Stefan Trumpp

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die CAMERIT AG, Hamburg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der CAMERIT AG, Hamburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalpiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der CAMERIT AG, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB, auf die im Lagebericht verwiesen wird, haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EUAbschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden: „EUAPrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen

Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EUAPrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EUAPrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar:

Auswirkung des Kauf und Abtretungsvertrages mit der NORDCAPITALGruppe auf die Bilanzierung im Jahresabschluss

a) Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt
Zwischen der Hesse Newman Capital AG, Hamburg (ab 18. September 2020: CAMERIT AG, Hamburg), der SBW Schweizer BeteiligungsWerte AG, Zürich/Schweiz, einerseits und Gesellschaften der NORDCAPITALGruppe, Hamburg, andererseits, wurde am 18. Dezember 2019 ein Kauf und Abtretungsvertrag geschlossen. Der Vertrag schließt den Verkauf wesentlicher Vermögenswerte, der Rechte aus Geschäftsbesorgungs und Prospektierungsverträgen sowie der Namens und Markenrechte der Hesse Newman Capital AG, Hamburg, ein. Der Vertrag wurde durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 genehmigt und am 29. Juni 2020 von allen Beteiligten vollzogen. Aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung der Transaktion realisierte die Gesellschaft Erträge aus der Veräußerung im Geschäftsjahr 2020 in Höhe von EUR 9,0 Mio. und im Geschäftsjahr 2021 in Höhe von EUR 0,8 Mio.

Bei dem Kauf und Abtretungsvertrag handelt es sich um ein komplexes Vertragswerk, mit dem die wesentlichen Vermögensgegenstände der Gesellschaft auf Dritte übertragen wurden. Aufgrund der betragsmäßig wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens, Finanz und Ertragslage der Gesellschaft war dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

b) Prüferisches Vorgehen

Wir haben Einsicht in die zugrundeliegenden Vertragsunterlagen, Schriftverkehr sowie sonstige Dokumentationen genommen, um ein Verständnis für die wesentlichen Bedingungen der Transaktion, insbesondere die Ermittlung von Kaufpreisanpassungen im Geschäftsjahr 2021, zu erlangen. Dabei haben wir die vom Vorstand vorgenommenen Einschätzungen und getroffenen Annahmen kritisch hinterfragt.

Wir konnten uns insgesamt auf Basis der dargestellten und weiterer Prüfungshandlungen davon überzeugen, dass die Abbildung des Kauf und Abtretungsvertrages mit der NORDCAPITALGruppe im Jahresabschluss sachgerecht erfolgte und die vom Vorstand vorgenommenen Einschätzungen und getroffenen Annahmen nachvollziehbar und hinreichend begründet sind.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Die Angaben der Gesellschaft zu Auswirkungen des Kauf und Abtretungsvertrags auf die Bilanzierung im Jahresabschluss sind im Abschnitt „Allgemeine Hinweise“ sowie im Abschnitt „Erläuterungen zur Gewinn und Verlustrechnung“ unter „Sonstige betriebliche Erträge“ des Anhangs enthalten.

Sonstige Informationen

Der gesetzliche Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- die oben genannte, in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften inhaltlich nicht geprüfte Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB im Lagebericht,
- alle übrigen Teile des „Geschäftsberichts“, aber nicht den Jahresabschluss, nicht die inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk,
- die Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Codex nach § 161 AktG und
- die Versicherungen des gesetzlichen Vertreters nach §§ 264 Abs. 2 Satz 3, 289 Abs. 1 Satz 5 HGB zum Jahresabschluss und Lagebericht.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EUAPrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnah-

men, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind.

Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der bereitgestellten Datei "CAMERIT AG_JA+LB_31.12.2021.zip" enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEFUnterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEFFormat“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des Lageberichts in das ESEFFormat und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten bereitgestellten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten bereitgestellten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (10.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEFUnterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEFUnterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEFUnterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEFUnterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEFUnterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEFUnterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEFUnterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEFUnterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEFUnterlagen, d.h. ob die in den ESEFUnterlagen enthaltene bereitgestellte Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEFUnterlagen eine inhaltsgleiche XHTMLWiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts ermöglichen.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EUAPrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 10. November 2021 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 14. Dezember 2021 vom Aufsichtsrat beauftragt.

Wir sind seit dem Geschäftsjahr 2021 als Abschlussprüfer der CAMERIT AG, Hamburg, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EUAPrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

SONSTIGER SACHVERHALT – VERWENDUNG DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss und dem geprüften Lagebericht sowie den geprüften ESEFUnterlagen zu lesen. Der in das ESEFFormat überführte Jahresabschluss und Lagebericht – auch die im Bundesanzeiger bekanntzumachenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere ist der ESEFVermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEFUnterlagen verwendbar.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Eckard Siemers.

Hamburg, 29. März 2022

WIRTSCHAFTSRAT GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Tobias Reiter
Wirtschaftsprüfer

Eckard Siemers
Wirtschaftsprüfer

Kontakt

CAMERIT AG

Wendenstraße 1A
20097 Hamburg

Telefon: 040 / 339 62 – 0

Telefax: 040 / 339 62 – 481

Email: info@camerit.de

Vorstand

Stefan Trumpp

Aufsichtsrat

Dr. Marcus Simon (Vorsitzender)

HRB: 93076

Steuernummer: 46/710/05401